

SSP Steuern sparen professionell

Die 10 besten Steuerspartipps für KMU

Gestaltungsideen mit AHA-Effekt

SONDERAUSGABE

Hintergrund und Zielsetzung der Sonderausgabe..... 1

Steuerspar-Tipp 1

Schwester-GmbH: Durch geschickte Darlehensgestaltung Verlustvorträge nutzen..... 2

Steuerspar-Tipp 2

§ 6b EStG: Auch ohne Investition Steuern sparen..... 7

Steuerspar-Tipp 3

Betriebsveräußerung: Ausgaben gestalten und über 100 Prozent Steuererstattung sichern..... 10

Steuerspar-Tipp 4

Betriebs-Pkw: Finanzamt bezahlt Sonderausstattung..... 15

Steuerspar-Tipp 5

Betriebs-Pkw: Besteuerung stiller Reserven durch Vorschaltmodell verhindern..... 19

Steuerspar-Tipp 6

Mit der Kettenschenkung die Schenkungsteuer bei unternehmerischer Schenkung minimieren..... 23

Steuerspar-Tipp 7

So setzen Unternehmer das E-Bike von der Steuer ab..... 27

Steuerspar-Tipp 8

Mit Zuwendungsnißbrauch Unterhalt an (minderjährige) Kinder absetzen..... 30

Steuerspar-Tipp 9

Beitragsvorauszahlung zur KV als Sparmodell..... 38

Steuerspar-Tipp 10

Immobilie übertragen und so die „Afa-Uhr“ wieder auf null stellen..... 41

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

ssp.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/s1768

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/ssp.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen



STEUERGESTALTUNG

Steuern sparen im unternehmerischen Mittelstand: Die zehn besten Tipps für Ihren Betrieb

von Dipl.-Finanzwirt und Großbetriebsprüfer Marvin Gummels, Hage

| Die ganze Welt redet aktuell von den Superabschreibungen, mit denen die Bundesregierung den unter hohen Steuerlasten ächzenden unternehmerischen Mittelstand fördern will. Doch bringt dieser Investitionsbooster wirklich effektive Steuerersparnisse? Die Antwort lautet: „eher nicht“. Denn die neue degressive AfA bringt nur Steuervorteile auf Zeit. Die Frage lautet daher: Gibt es für kleine und mittelgroße Unternehmen nicht auch Gestaltungen, mit denen diese ihre Steuerbelastung schnell und effektiv mindern und so Liquidität und Ertrag schneller steigern können? Die Antwort lautet ja. |

Die SSP-Sonderausgabe: Der „große Bruder zum Investitionsbooster“

SSP hat in der vorliegenden Sonderausgabe zehn interessante (und natürlich rechts- sowie betriebsprüfungssichere) Gestaltungen zusammengestellt.

Die Fälle betreffen sowohl die reine betriebliche Sphäre als auch Gestaltungen in der Unternehmerfamilie sowie mit unternehmerisch genutzten Immobilien.

Die zehn ausgewählten Steuerspar-Highlights

Jede Steuergestaltung wird eingehend erläutert und ist mit Musterbeispielen und weiterführenden Hinweisen versehen. Das sind die Themen:

1. Schwester-GmbH: Durch geschickte Darlehensgestaltung Verluste nutzbar machen
2. Mit Hilfe von § 6b EStG auch ohne Reinvestitionsabsicht Steuern sparen
3. Bei Betriebsaufgabe mit Ausgaben über 100 Prozent Steuererstattung generieren
4. Betriebs-Pkw: So bezahlt das Finanzamt die komplette Sonderausstattung
5. Betriebs-Pkw: Die Besteuerung stiller Reserven durch Vorschaltmodell verhindern
6. Die Kettenschenkung zur Steueroptimierung bei der Schenkungsteuer
7. So setzen Unternehmer ihr privates Fahrrad von der Steuer ab – ohne Besteuerung der Privatnutzung
8. Steuern sparen in der Unternehmerfamilie: Mit Zuwendungsnißbrauch Unterhalt an (minderjährige) Kinder absetzen – entgegen § 33a EStG
9. Mit einer Beitragsvorauszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung tausende Euro Steuern sparen
10. Die Abschreibung von Vermietungsobjekten erneuern und nochmal von vorne abschreiben

Nehmen Sie Kontakt auf

Sie haben Themenwünsche an die SSP-Redaktion? Dann mailen Sie diese einfach an ssp@iww.de. Die Redaktion freut sich auf viele Impulse.

Effektiv Steuern sparen ...

... jenseits der neuen Superabschreibung

Breites Themenspektrum an ...

... effektiven Steuersparmodellen

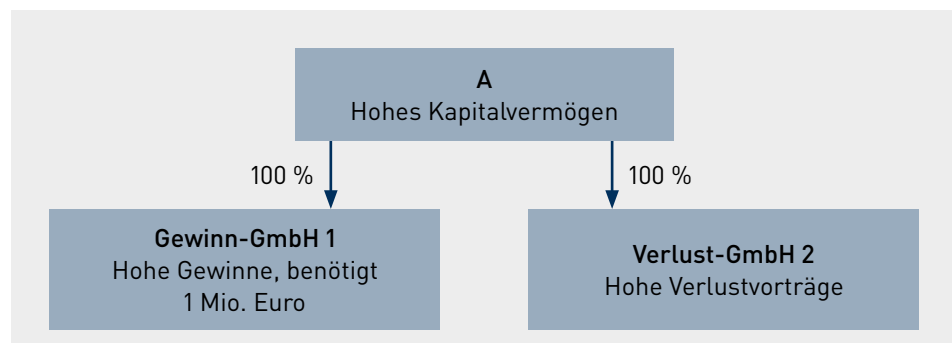
STEUERGESTALTUNG

Schwester-GmbH: Durch geschickte Darlehensgestaltung Verlustvorträge nutzen

Bei Schwester-Kapitalgesellschaften laufen die Geschäfte nicht immer gleich gut. Erzielt eine Gesellschaft Verluste und die andere Gewinne, stellt sich schnell die Frage, wie die Verluste steuerlich genutzt werden können. Benötigt die gewinnbringende Gesellschaft für Investitionen Kapital, kann aus einer Darlehensgewährung bei geschickter Gestaltung Potenzial zur Verlustverrechnung gewonnen werden. SSP zeigt anhand eines Praxisfalls, wie das konkret geht. |

Der Fall aus der Praxis

A verfügt über hohes Privatvermögen. Zudem ist er Alleingesellschafter von zwei Kapitalgesellschaften. Bei der Gewinn-GmbH 1 laufen die Geschäfte gut – sie erzielt hohe Gewinne. Allerdings benötigt sie für den Ausbau der Produktion frisches Kapital i. H. v. einer Mio. Euro. Bei der Verlust-GmbH 2 sieht es dagegen nicht so gut aus. Die GmbH steht zwar nicht kurz vor der Insolvenz, aber es haben sich in den vergangenen Jahren hohe Verlustvorträge angesammelt. A fragt sich, wie er diese Verluste steuerlich nutzen kann. Eine Verschmelzung kommt für A nicht in Frage, weil er die Gesellschaften weiterhin voneinander getrennt halten möchte.



Wichtig | Bestehen Verlustvorträge, spielt das möglichst schnelle Ausnutzen dieses „Kapitals“ eine entscheidende Rolle. Zwar werden die Verluste Jahr für Jahr vorgetragen und können auch noch in zehn Jahren mit Gewinnen verrechnet werden. Doch was ist der Verlust dann noch wert? Einerseits sinkt der wahre Wert des Verlusts durch die Inflation, andererseits steht das in dem Verlust gebundene Kapital in Form einer Steuerermäßigung nicht für betriebliche Investitionen zur Verfügung.

Besteht heute ein Verlustvortrag über 100.000 Euro, bedeutet das bei einer GmbH eine umgerechnete Steuerforderung von etwa 30.000 Euro. Beträgt die Inflation nun fünf Jahre lang jährlich vier Prozent und der Refinanzierungszins für ein betriebliches Darlehen drei Prozent, ist der Steuerforderung nach

Unternehmer ist
Alleingesellschafter
von zwei GmbH ...

... mit unterschied-
licher Performance

Verlustvorträge
sollten schnell
ausgenutzt werden

fünf Jahren bereits nur noch ein Wert von rund 20.800 Euro beizumessen. Zudem plant die Bundesregierung aktuell, den Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent in mehreren Schritten auf zehn Prozent zu senken. Auch das führt dazu, dass ein Verlustvortrag an Wert verliert.

Die (Schein-)Lösung: Kapital für die Gewinn-GmbH 1

Die Lösung des Problems bei Gewinn-GmbH 1 (Kapital für Investitionen) scheint schnell gefunden. Die könnte ein Darlehen bei einer Bank aufnehmen. Dann stellt sich für den Gesellschafter A allerdings das Problem, dass die Bank für das Darlehen Zinsen verlangt. Bei einem Darlehen über eine Mio. Euro und einem unterstellten Zins von drei Prozent p. a. betragen die Darlehenszinsen immerhin 30.000 Euro jährlich. Daraus folgt, dass sich einerseits der Gewinn der GmbH um jährlich 30.000 Euro mindert. Zugleich reduzieren sich für A seine künftigen Gewinnausschüttungen durch den verringerten Gesellschaftsgewinn. Eine Option, die für A nicht in Frage kommt. Warum sollen andere von seiner guten Geschäftsidee profitieren?

Alternativ könnte Gesellschafter A auch persönlich einspringen und seine Gewinn-GmbH 1 mit dem benötigten Kapital ausstatten. Gewährt er dieser ein Darlehen, so mindert sich zwar noch immer der Gewinn der GmbH. Allerdings fließen die Zinsen von 30.000 Euro direkt an ihn. Die Reduzierung der Gewinnausschüttung wird daher durch die Zinserträge kompensiert. Aber auch diese Lösung stimmt Gesellschafter A nicht zufrieden. Denn auf die Zinserträge muss er eine höhere private Einkommensteuer zahlen als bei einer Gewinnausschüttung angefallen wären. Der Grund: Die Gewinnausschüttung unterliegt nach § 32d Abs. 1 EStG der pauschalen Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Stellt er einen Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, unterliegt die Ausschüttung zwar der tariflichen Einkommensteuer, allerdings unter Anwendung des lukrativen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 Buchst. d) EStG). 40 Prozent sind dann steuerfrei. Für die Zinserträge greift hingegen gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG zwingend die tarifliche Einkommensteuer – ohne Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Und selbst wenn sich aufgrund der geringeren Steuerbelastung auf Ebene der Gewinn-GmbH 1 doch ein Vorteil ergeben sollte, wäre das Problem der ungenutzten Verlustvorträge bei der Verlust-GmbH 2 noch immer ungeklärt.

Die echte Lösung: „Mutter-Tochter-Schwester-Darlehen“

Bei geschickter Gestaltung gelingt es jedoch, alle Ziele gleichermaßen zu erreichen: Nämlich Kapital zur Verfügung stellen, die Verlustvorträge zu nutzen und die Steuerbelastung gering zu halten.

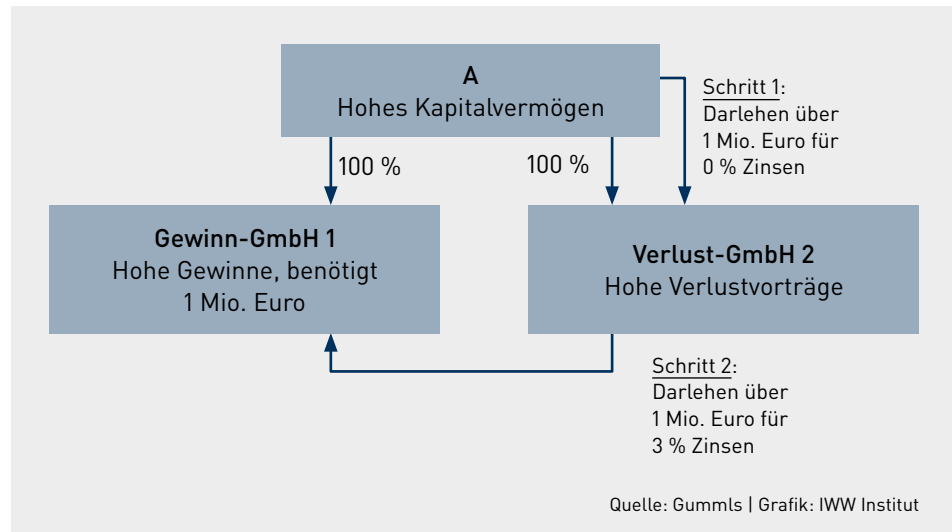
Dazu stellt der Gesellschafter A seiner Verlust-GmbH 2 zunächst ein Darlehen in Höhe von einer Mio. Euro zur Verfügung. Dieses wird – vertraglich vereinbart – nicht verzinst. Im Anschluss gewährt die Verlust-GmbH 2 der Gewinn-GmbH 1 ebenfalls ein Darlehen in Höhe von einer Mio. Euro. Hier wird jedoch ein Zinssatz von jährlich drei Prozent (in Anlehnung an das Bankdarlehen) vereinbart.

Investitionsfinanzierung mittels Bankdarlehen ...

... oder Darlehen des Gesellschafters?

Optimale Lösung schlägt drei Fliegen mit einer Klappe

Zinsloses Darlehen
an Verlust-GmbH
wird von dieser ver-
zinst weitergereicht



Durch diese Gestaltung tritt folgender Steuerspareffekt ein:

1. Die Auswirkung bei der Gewinn-GmbH 1

Bei der Gewinn-GmbH 1 wird das gewünschte Ziel erreicht. Die GmbH verfügt über Kapital von einer Mio. Euro und kann damit ihre Produktion ausbauen bzw. erweitern. Zwar mindern die Darlehenszinsen den Gewinn und damit auch die Gewinnausschüttungen zugunsten von A. Aber die Zinsen werden nicht an „einen fremden Dritten“ gezahlt, sondern verbleiben im Konzern. Eine Effektivbelastung innerhalb der Konzernbilanz ergibt sich deshalb nicht. Verdeckte Gewinnausschüttungen i. S. v. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG liegen ebenfalls nicht vor, solange die Verzinsung angemessen ist und die Gewinn-GmbH 1 das empfangene Darlehen tatsächlich benötigt. Zur Dokumentation der Angemessenheit empfiehlt es sich, ein oder mehrere Referenzangebote von Kreditinstituten einzuholen.

2. Die Auswirkung bei der Verlust-GmbH 2

Die Verlust-GmbH 2 erhält zunächst von der Gewinn-GmbH 1 die Darlehenszinsen über jährlich 30.000 Euro. Das bedeutet einen zusätzlichen Ertrag, der die bestehenden Verlustvorträge mindert. Denn parallel hat die Verlust-GmbH 2 für das Darlehen keine Aufwendungen zu tragen, weil sie keine Zinsen an A zahlen muss, der ihr das Darlehen gewährt. Damit wurde auch hier das Ziel der Verlustverrechnung mit 30.000 Euro jährlich erreicht.

Wichtig | Die kurzfristig fällige Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem A ist auf Ebene der Verlust-GmbH 2 auch nicht abzuzinsen. Der Grund: Die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten ist 2023 abgeschafft worden.

3. Die Auswirkung bei Gesellschafter A

Die unverzinsliche Darlehensgewährung an die Verlust-GmbH 2 bedeutet für A, dass er keine Zinserträge erhält und damit auch nichts versteuern muss. Insbesondere ergibt sich aufgrund der fehlenden Verzinsung auch keine verdeckte Einlage in das Vermögen der Verlust-GmbH 2. Denn bei der fehlenden Verzinsung handelt es sich nicht um einen einlagefähigen Vermögensvorteil.

Bei der Gewinn-GmbH entsteht keine verdeckte Gewinnausschüttung

Verlust-GmbH verbessert Ertragsituation

Keine verdeckte Einlage ins Vermögen der Verlust-GmbH

(BFH, Urteil vom 26.10.1987, Az. GrS 2/86 und H 8.9 „Nutzungsvorteile“ KStH). Zudem reduzieren sich die bisher von der Gewinn-GmbH 2 erhaltenen und zu 25 Prozent steuerpflichtigen Ausschüttungen infolge der Zinsbelastung um jährlich 30.000 Euro, sodass auch hier eine Steuerersparnis eintritt.

PRAXISTIPP | Durch das schnellere Ausnutzen der Verlustvträge bei der Verlust-GmbH 2 kann die Gesamtsteuerbelastung innerhalb des Konzerns schnell und effektiv gesenkt werden. Zugleich wird das Kapital bereitgestellt, das für Investitionen benötigt wird. Wurden die Verluste vollkommen aufgebraucht, kann das Darlehen gekündigt und in einer anderen Form gewährt werden. Diese Gestaltung bietet sich ebenso an, wenn eine Verschmelzung beider Gesellschaften anstehen sollte und die Verlustvträge dabei untergehen würden. Mittels entsprechender Darlehensgewährung können die bestehenden Verluste im Idealfall noch auf null Euro reduziert werden, bevor die Verschmelzung erfolgt, sodass zum Verschmelzungszeitpunkt kein untergehender Verlustvortrag existiert.

Selbst im Verschmelzungsfall ist die Gestaltung sinnvoll

Damoklesschwert: Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO?

Der Nutzen der Gestaltung ist ebenso einfach wie effizient. Schnell kommt aber die Frage auf, ob das Finanzamt diese Dreieckskonstellation zwischen Mutter, Tochter und Schwester anerkennt oder sich auf das Damoklesschwert des § 42 AO (Gestaltungsmissbrauch) beruft.

Doch hier kann der Gesellschafter unbesorgt sein. Einerseits ist das Damoklesschwert ziemlich stumpf und in der Vergangenheit sind nur wenige Fallgestaltungen als unzulässige Gestaltung eingestuft worden. Andererseits hat der BFH bereits am 17.10.2001 (Az. I R 97/00, Abruf-Nr. 020053) geurteilt, dass die Gewährung eines zinslosen Gesellschafterdarlehens und dessen anschließende zinsbringende Verwendung durch die Gesellschaft nicht allein deswegen als Gestaltungsmissbrauch anzusehen sind, weil die Verlagerung von Erträgen auf die Gesellschaft dem Verbrauch eines vom Verfall bedrohten Verlustabzugs dient.

Gesellschafter kann sich auf BFH-Rechtsprechung berufen

Alleiniges Risiko: Insolvenz der Verlust-GmbH 2

Das Risiko in dieser Gestaltung besteht allein in der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Verlust-GmbH 2. Erleidet diese weiterhin Verluste und rutscht sie in die Insolvenz, kann das dazu führen, dass Gesellschafter A seine Darlehensforderung verliert. Dieses Risiko sollte bei Wahl der aufgezeigten Gestaltung bedacht werden.

FAZIT | Das Musterbeispiel zeigt eindrucksvoll und wie so oft im Steuerrecht, dass die augenscheinlich einfachste Lösung – die direkte Gewährung des Darlehens von A an die Gewinn GmbH 1 – nicht steueroptimal ist. Es empfiehlt sich daher, vorausschauend zu planen und auch „über den Tellerrand“ hinaus zu schauen. Oft ergeben sich andere Möglichkeiten, mit denen das objektive Ziel ebenso gut erreicht werden kann, und weitere Vorteile (wie hier die Verlustverrechnung) generiert werden können.

EINKOMMENSTEUER

§ 6b EStG – auch ohne Investitionsabsicht ist eine Steuerersparnis möglich

Der Verkauf eines dem Betriebsvermögen zugehörigen Grundstücks führt regelmäßig zur Aufdeckung von stillen Reserven und zu einer enormen Steuerbelastung. Doch durch eine geschickte § 6b EStG-Gestaltung kann nicht nur die Steuerbelastung reduziert, sondern zugleich von einer Steuerstundung über mehrere Jahre profitiert werden. Diese Vorteile können sogar ohne tatsächliche Reinvestition des Veräußerungsgewinns eintreten.

Der Ausgangsfall

Wie man das Modell nutzt, wird anhand eines Musterfalls deutlich.

Ausgangsbeispiel

Unternehmer U ist verheiratet und hat durch die Veräußerung eines seit 15 Jahren zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücks einen Erlös von 375.000 Euro erzielt. Diesem steht ein Buchwertabgang von 300.000 Euro gegenüber. Veräußerungskosten sind nicht angefallen. Ohne Berücksichtigung dieses Vorgangs erwirtschaftet U im Jahr der Veräußerung einen Gewinn in Höhe von 50.000 Euro. Auch für die Folgejahre erwartet er einen Gewinn von etwa 50.000 Euro. Größere Investitionen hat U in den letzten Jahren nicht getätigt und möchte er auch künftig nicht tätigen.

Wichtig | Zur Vereinfachung wird die Steuer ausgehend von dem Gewinn ermittelt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG und der Solidaritätszuschlag bleiben zur Vereinfachung außen vor. Es gilt für jedes Jahr der Steuertarif für 2024.

Die Steuer ermittelt sich vereinfacht wie folgt:

	Veräußerungsjahr	Folgejahre
Gewinn aus Gewerbebetrieb	50.000 Euro	50.000 Euro
+ Veräußerungserlös Grundstück	375.000 Euro	–
./. Buchwert Grundstück	./. 300.000 Euro	–
Zu versteuern	125.000 Euro	50.000 Euro
Darauf entfallende Einkommensteuer (Splitting)	31.292 Euro	6.046 Euro

Wichtig | Während im Veräußerungsjahr 31.292 Euro Steuern anfallen, werden in den Folgejahren bei identischen Gewinnen lediglich je 6.046 Euro fällig. Daraus ist erkennbar, dass die Grundstücksveräußerung zu einer Steuerbelastung von 25.246 Euro führt (Differenz). Diese gilt es, geschickt zu stunden und zu reduzieren.

Unternehmer
verkauft betriebliches
Grundstück mit
Gewinn

Kann die im Grund-
stücksverkaufsjahr
drohende hohe
Steuerbelastung ...

... durch konkrete
Maßnahmen
geglättet werden?

Die Basics zur Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG

Weil durch die Grundstücksveräußerung die Tatbestandsmerkmale des § 6b EStG erfüllt werden, kann der bei Veräußerung des Grundstücks entstandene Gewinn gemäß § 6b Abs. 1 EStG auf ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen werden. Alternativ kann über § 6b Abs. 3 EStG eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Diese ist dann in den Folgejahren auf neu angeschaffte begünstigte betriebliche Wirtschaftsgüter zu übertragen und mindert deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der maximal von § 6b EStG begünstigte und übertragbare Betrag ermittelt sich nach § 6b Abs. 2 EStG wie folgt:

Veräußerungspreis Grundstück	375.000 Euro
./. Veräußerungskosten	0 Euro
./. Buchwert Grundstück	300.000 Euro
Maximaler Abzugsbetrag nach § 6b EStG	75.000 Euro

Wichtig | § 6b EStG gilt grundsätzlich nur für bilanzierende Unternehmer. Durch § 6c Abs. 1 EStG gilt die Regelung allerdings auch für Unternehmer, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR) ermitteln. Soweit eine Rücklage zu bilden ist, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln. Bildung und Auflösung sind nach § 6c Abs. 2 EStG in ein besonderes, laufend zu führendes, Verzeichnis aufzunehmen.

§ 6b EStG bei nicht erfolgter Reinvestition

Die Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG mindert im Bildungsjahr erfolgswirksam den Gewinn und führt damit zu einer Steuerstundung. Ohne Übertragung der Rücklage in den Folgejahren auf ein begünstigtes Reinvestitions-Wirtschaftsgut ist diese jedoch nach § 6b Abs. 3 S. 5 EStG spätestens am Schluss des vierten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, das auf die Bildung der Rücklage folgt. Die Rücklage kann innerhalb der Rücklagenfrist von vier Jahren aber auch jederzeit ganz oder teilweise freiwillig aufgelöst werden. Denn Bildung und Auflösung der Rücklage sind nicht von einer Reinvestitionsabsicht abhängig. Dies gilt selbst dann, wenn durch geschickte Bildung und Auflösung der Rücklage lediglich die Progression der Einkommensteuer gemindert werden soll.

Der Gewinnzuschlag bei unterbliebener Reinvestition

Allerdings ist zu beachten, dass die ganz oder teilweise Auflösung der Rücklage ohne Reinvestition dazu führt, dass ein Zuschlag von jährlich sechs Prozent der aufzulösenden Rücklage im jeweiligen Auflösungsjahr gewinnerhöhend anzusetzen ist (§ 6b Abs. 7 EStG). Das Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung wird hier nicht mitgerechnet. Mit dieser Regelung sollen Zinsvorteile durch die erst später erfolgende Besteuerung des Veräußerungsgewinns ausgeglichen werden.

Wichtig | Die Rücklage hat auch dann während eines ganzen Wirtschaftsjahres bestanden, wenn sie buchungstechnisch bereits während des laufen-

Bei Veräußerung
des Grundstücks
entstandener Gewinn ...

... kann in
„6b-Rücklage“
eingestellt werden

Bilanzierer und
EÜR-Rechner
profitieren

Spätestens nach
vier Jahren muss die
Rücklage aufgelöst
werden

Gewinn wird um
sechs Prozent des
Rücklagenbetrags
erhöht

Wegen nicht
geplanter Investition
wird mit Gewinn-
zuschlag kalkuliert

So wird
der größtmögliche
Progressionsvorteil
erzielt

Gewinnzuschlag
steigt Jahr
für Jahr an

den Jahres aufgelöst wird (BFH, Urteil vom 26.10.1989). Damit ist bei Bildung einer Rücklage zum 31.12.2024 und freiwilliger buchungstechnischer Auflösung am 02.01.2025 (welche dann in die Bilanz zum 31.12.2025 einfließt) ein Gewinnzuschlag von sechs Prozent anzusetzen. Denn bei Betrachtung der Bilanzen hat die Rücklage für ein volles Wirtschaftsjahr bestanden (31.12.2024 bis 31.12.2025).

So sieht die steueroptimierte Lösung des Musterfalls aus

Da U keine Reinvestition im betrieblichen Bereich beabsichtigt, kommt zur Steuerstundung nur die Bildung einer Rücklage nach § 6b Abs. 3 S. 1 und 2 EStG unter späterer gewinnerhöhender Auflösung in Betracht (§ 6b Abs. 3 S. 5 EStG). Mangels Reinvestition ist dabei der Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG zusätzlich gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Bei erwarteten künftigen Gewinnen von jährlich 50.000 Euro sollte durch § 6b EStG ein möglichst lineares zu versteuerndes Einkommen und damit ein möglichst linearer Steuersatz angestrebt werden.

Denn damit kann der größtmögliche Progressionsvorteil realisiert werden. Im Jahr 2024 sollen von den 75.000 Euro Gewinn deshalb 59.000 Euro in die Rücklage eingestellt werden. Im Jahr 2025 erfolgt eine Auflösung von 15.500 Euro, im Jahr 2026 von 15.000 Euro, im Jahr 2027 von 14.500 Euro und im Jahr 2028 der Restbetrag von 14.000 Euro; jeweils zzgl. der darauf entfallenden Zinszuschläge. Dieses Vorgehen führt zu dem folgenden steuerlichen Ergebnis:

Jahr	Gewinn normal	Veräußerungsgewinn	Zuschlag 6 % p. a.	z. v. E.
2024	50.000 Euro	16.000 Euro	0 Euro	66.000 Euro
2025	50.000 Euro	15.500 Euro	930 Euro	66.430 Euro
2026	50.000 Euro	15.000 Euro	1.800 Euro	66.800 Euro
2027	50.000 Euro	14.500 Euro	2.610 Euro	67.110 Euro
2028	50.000 Euro	14.000 Euro	3.360 Euro	67.360 Euro
		75.000 Euro		

Da sich der Gewinnzuschlag immer auf die anteilig aufgelöste Rücklage für den jeweils bestehenden Zeitraum bezieht, steigt dieser von Jahr zu Jahr an. Der Zuschlag für 2026 ermittelt sich bspw. wie folgt: Auflösung § 6b EStG von 15.000 Euro x 6 Prozent x 2 volle Wirtschaftsjahre (2025 und 2026) = 1.800 Euro.

Der Steuerbelastungsvergleich Sofortversteuerung versus gestreckte Versteuerung sieht wie folgt aus:

■ Steuerbelastungsvergleich

Jahr	Sofortversteuerung des Veräußerungsgewinns (Ausgangsbeispiel)		Gestreckte Versteuerung des Veräußerungsgewinns (steueroptimierte Lösung)	
	z. v. E.	ESt	z. v. E.	ESt
2020	125.000 Euro	31.292 Euro	66.000 Euro	10.576 Euro
2021	50.000 Euro	6.046 Euro	66.430 Euro	10.707 Euro
2022	50.000 Euro	6.046 Euro	66.800 Euro	10.816 Euro
2023	50.000 Euro	6.046 Euro	67.110 Euro	10.908 Euro
2024	50.000 Euro	6.046 Euro	67.360 Euro	10.984 Euro
Summe	325.000 Euro	55.476 Euro	333.700 Euro	53.991 Euro

Aus dem Steuerbelastungsvergleich ist gut zu erkennen, dass infolge der Zinszuschläge nach § 6b Abs. 7 EStG insgesamt 8.700 Euro mehr als ohne Rücklagenbildung versteuert werden müssen. Die geschickte Anwendung des § 6b EStG führt allerdings durch eine insgesamt niedrigere Einkommensprogression dazu, dass U eine effektive Steuerersparnis von 1.485 Euro realisiert. Vom Steuerstundungseffekt auf fünf Jahre ganz zu schweigen.

Wichtig | Bei Bildung der Rücklage entsprechend dem Musterbeispiel sind Sie nicht an den zu diesem Zeitpunkt ausgearbeiteten „Plan“ zur Steueroptimierung und Abmilderung der Progression gebunden. Sie können jedes Jahr frei entscheiden, ob und in welcher Höhe Sie die Rücklage auflösen möchten. Sollte sich z. B. ein gewinn technisch besonders gutes Jahr ergeben, könnte es sinnvoll sein, in diesem Jahr auf eine Auflösung zu verzichten (hoher Gewinn = hoher Steuersatz). Andererseits könnten Sie in einem besonders schlechten Jahr einen deutlich höheren Betrag auflösen (niedriger Gewinn = niedriger Steuersatz). Mittels § 6b EStG lassen sich somit einfach Progressionsschwankungen glätten. Selbst wenn Sie in zukünftigen Jahren tatsächlich eine Investition in von § 6b Abs. 1 S. 2 EStG benannte Wirtschaftsgüter tätigen sollten, können Sie die Rücklage – soweit noch nicht aufgelöst – noch immer steuerneutral auf diese übertragen.

Achtung – individuellen Steuersatz beachten

Je nach individueller Einkommenssituation müssen Sie vor Anwendung dieses Steuergestaltungsmodells gesondert prüfen, ob und in welchem Umfang sich die Bildung einer entsprechenden Rücklage aus steuerlichen Gesichtspunkten rentiert. Befinden Sie sich ohnehin im Spitzensteuersatz, können Sie keinen Progressionsvorteil mehr erzielen. Es verbleibt damit lediglich die Steuerstundung, verbunden mit der Versteuerung des Zinszuschlags.

Im Endeffekt hängt die Lukrativität dieses Modells davon ab, wie drastisch Sie durch Bildung und Auflösung der Rücklage Ihren durchschnittlichen Steuersatz auf Sicht von fünf Jahren senken können.

Selbst unter
Inkaufnahme des
Gewinnzuschlags ...

... ergibt sich durch
die Nutzung von
§ 6b EStG ...

... unter dem Strich
ein relevanter
Nettosteuvorteil

Bei Steuerzahlern
im Spitzensteuer-
satzbereich lohnt
sich das Modell nicht

EINKOMMENSTEUER

Betriebsveräußerung: Ausgaben gestalten und über 100 Prozent Steuererstattung sichern

Bei einer Betriebsveräußerung werden alle stillen Reserven aufgedeckt und es kommt zu einem hohen Veräußerungsgewinn. Gleiches gilt, wenn Anteile an einer Mitunternehmerschaft verkauft werden. Persönlicher Freibetrag und steuersatzbezogene Begünstigungen können die Steuerbelastungen abfedern. Eine noch größere steuersparende Wirkung entfaltet aber die – weithin unbekannte – Gestaltung, Ausgaben zeitlich geschickt zu timen. SSP stellt die Begünstigungen im Rahmen der Betriebsveräußerung vor.

Die drei Begünstigungen bei der Betriebsveräußerung

Veräußert der Inhaber seinen Betrieb an seinen Nachfolger, so handelt es sich typischerweise um einen Vorgang i. S. v. § 16 EStG. Das bedeutet, dass der ehemalige Inhaber den Veräußerungsgewinn zu ermitteln hat. Das geschieht gemäß § 16 Abs. 2 EStG, in dem er vom Kaufpreis die Veräußerungskosten und den Wert des Betriebsvermögens (Buchwert) abzieht.

Der Gewinn unterliegt grundsätzlich der regulären Besteuerung. Jedoch lässt sich die Belastung durch

1. einen Freibetrag in Höhe von bis zu 45.000 Euro (§ 16 Abs. 4 EStG),
2. eine Tarifbegünstigung nach der 1/5-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG) und
3. eine Tarifbegünstigung nach dem besonderen Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG) reduzieren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind. Gewerbesteuer fällt hingegen bei Gewinnen i. S. v. § 16 EStG niemals an. Das gilt auch dann, wenn der Betrieb bisher der Gewerbesteuer unterlag (R 7.1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GewStR).

Wichtig | Entsprechendes gilt, wenn ein Mitunternehmer seinen gesamten Anteil an der Gesellschaft veräußert (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Allerdings ist zu beachten, dass die Begünstigungen nicht auf Ebene der Mitunternehmerschaft, sondern auf Ebene des Mitunternehmers (dem Veräußerer) zu prüfen und anzuwenden sind.

1. Freibetrag von bis zu 45.000 Euro

Gemäß § 16 Abs. 4 EStG kann vom Veräußerungsgewinn ein Freibetrag in Höhe von bis zu 45.000 Euro abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist und
- der Veräußerer einen Antrag beim Finanzamt stellt.

Wichtig | Der Freibetrag wird allerdings um den Betrag gekürzt, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Damit wirkt sich der Freibetrag ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 Euro steuerlich nicht mehr aus.

Steuerbelastung
des Veräußerungs-
gewinns ...

... unter Ansatz von
drei Steuerbegüns-
tigungen mildern

Freibetragsregelung
in § 16 Abs. 4 EStG
muss beantragt
werden

Wichtig | Der Freibetrag kann pro Person nur einmal im Leben genutzt werden. Er gilt einmalig für alle Gewinneinkünfte. Wurde der Freibetrag bereits in vorherigen Jahren genutzt, scheidet die erneute Inanspruchnahme aus. Auch wenn nur ein Teil des Freibetrags gewährt wurde, kann der nicht genutzte Teil nicht für eine weitere Veräußerung berücksichtigt werden (R 16 Abs. 13 S. 4 EStR). Insbesondere bei einem nur kleinen Abzug sollte daher überlegt werden, ob es sich wirklich lohnt, den Freibetrag bereits vollständig zu „verfrühstücken“, oder ob der Freibetrag bei einer weiteren (späteren) Betriebsveräußerung oder -aufgabe nicht besser „aufgehoben“ bzw. eingesetzt wäre.

Freibetrag kann nur einmal im Leben genutzt werden

2. Tarifbegünstigung nach der Fünftel-Regelung

Mit dieser in § 34 Abs. 1 EStG verankerten Regelung ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, soweit im z. v. E. außerordentliche Einkünfte enthalten sind. Als außerordentliche Einkünfte gelten auch die Gewinne aus der Betriebsveräußerung i. S. v. § 16 EStG (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Kommt die Fünftel-Regelung zur Anwendung, wird die Einkommensteuer zunächst ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Einkünfte ermittelt. Danach erfolgt eine Ermittlung der Einkommensteuer unter Ansatz von 1/5 der außerordentlichen Einkünfte. Die Differenz zwischen beiden Ergebnissen wird mit dem Faktor fünf multipliziert und auf die reguläre Einkommensteuer (ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Einkünfte) aufgeschlagen.

Regelung soll Steuerprogression abfedern

Im Ergebnis mildert diese Tarifiermäßigung also Progressionssteigerungen durch ein höheres Einkommen infolge der Betriebsveräußerung ab. Daraus folgt allerdings auch, dass sich die Fünftel-Regelung bei einem regulären z. v. E. im Spitzensteuersatz nicht oder nur minimal auswirkt.

Wichtig | Für die Fünftel-Regelung muss beim Finanzamt kein gesonderter Antrag gestellt werden. Diese Begünstigung findet bereits kraft Gesetzes Anwendung, sobald die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, also außerordentliche Einkünfte (aus der Betriebsveräußerung i. S. v. § 16 EStG) vorliegen.

Finanzamt berücksichtigt Fünftel-Regelung automatisch

■ Beispiel

Ein alleinstehender Unternehmer hat 2024 seinen Betrieb veräußert und nach Abzug des Freibetrags einen Gewinn von 100.000 Euro erzielt. Ohne Berücksichtigung des Gewinns beläuft sich sein zu versteuerndes Einkommen auf 25.000 Euro (Rente/VuV-Einkünfte usw.).

Lösung: Das z. v. E. würde sich normalerweise von 25.000 Euro auf 125.000 Euro erhöhen, die Einkommensteuer mithin 41.863 Euro betragen. Infolge der Fünftel-Regelung berechnet sich die Einkommensteuer jedoch wie folgt (und führt zu einer steuerlichen Entlastung von über 8.350 Euro):

Die Rechenmethode in der praktischen Umsetzung

Zu versteuerndes Einkommen	125.000 Euro	
./. außerordentliche Einkünfte	<u>./.</u> 100.000 Euro	
Verbleibendes z. v. E.	25.000 Euro	
Darauf entfallende Einkommensteuer		3.023 Euro
Verbleibendes z. v. E.	25.000 Euro	
+ 1/5 der außerordentlichen Einkünfte	<u>20.000 Euro</u>	
Zwischensumme	45.000 Euro	
Darauf entfallende Einkommensteuer	9.121 Euro	
./. Steuer auf das verbleibende z. v. E.	<u>./.</u> 3.023 Euro	
Unterschiedsbetrag	6.098 Euro	
Multipliziert mit dem Faktor 5		<u>30.490 Euro</u>
Tarifliche Einkommensteuer		33.513 Euro

§ 34 Abs. 3 EStG ist besonders lukrativ

3. Tarifbegünstigung nach dem besonderen Steuersatz

Alternativ zur (ansonsten kraft Gesetzes geltenden) Fünftel-Regelung besteht unter weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Besteuerung bestimmter außerordentlicher Einkünfte mit einem besonderen Steuersatz zu stellen (§ 34 Abs. 3 EStG). Während die Fünftel-Regelung die Glättung eines durch den zusammengeballten Zufluss eintretenden Progressionssprungs bezweckt und vor allem für Steuerzahler mit einem verhältnismäßig geringen zu versteuernden Einkommen lukrativ ist, soll die Regelung des § 34 Abs. 3 EStG auch der Sicherung der Altersvorsorge von aus dem Berufsleben ausscheidenden Unternehmern dienen und deshalb eine darüber hinausgehende Begünstigungsmöglichkeit schaffen.

Die vier Voraus- setzungen kennen und umsetzen

Der besondere Steuersatz findet deshalb nur Anwendung, wenn

- es sich um Einkünfte i. S. v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt (also z. B. Veräußerungsgewinne i. S. v. § 16 EStG),
- ein Antrag des Veräußerers vorliegt,
- der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufs unfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist und
- kein Verbrauch der Begünstigung vorliegt (der besondere Steuersatz wird nur einmal im Leben gewährt – ähnlich wie der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG).

Zudem ist der besondere Steuersatz begrenzt auf einen Gewinn von maximal fünf Mio. Euro. Bei sieben Mio. Euro Gewinn wären folglich nur noch fünf Mio. Euro begünstigt.

Besteuerung mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes

Liegen alle Voraussetzungen vor, beträgt der besondere Steuersatz für die außerordentlichen Einkünfte 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten z. v. E. zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 40 Prozent wäre der Veräußerungsgewinn damit lediglich mit 22,4 Prozent (56 Prozent von 40 Prozent) zu versteuern bzw. die Steuerentlastung würde rund 17,6 Prozent

(44 Prozent von 40 Prozent) betragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der ermäßigte Steuersatz in jedem Fall mindestens 14 Prozent beträgt.

■ Beispiel

Ein alleinstehender Unternehmer hat 2024 im Alter von 65 Jahren seinen Betrieb veräußert und dabei einen steuerpflichtigen Gewinn von einer Mio. Euro erzielt. Ohne Berücksichtigung dieses Gewinns beläuft sich sein z. v. E. auf 200.000 Euro. Er stellt für den Veräußerungsgewinn einen Antrag nach § 34 Abs. 3 EStG.

Lösung: Das z. v. E. beträgt 1,2 Mio Euro, die Einkommensteuer regulär 521.028 Euro. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt folglich 43,419 Prozent (521.028 Euro : 1.200.000 Euro). Dieser wird nun zu 56 Prozent auf die außerordentlichen Einkünfte in Höhe von 1.000.000 Euro angewandt, sodass die Besteuerung mit einem Steuersatz von 24,3146 Prozent erfolgt. Damit reduziert sich die Einkommensteuer auf 316.509 Euro (1.000.000 Euro x 24,3146 zzgl. 200.000 Euro nach § 32a EStG). Die steuerliche Entlastung beträgt 204.519 Euro.

Das bringt
§ 34 Abs. 3 EStG
im konkreten Fall

Die Gestaltung zur „über 100 Prozent Steuererstattung“

Immer dann, wenn die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG steuerlich zu keinem besseren Ergebnis als die in § 34 Abs. 1 EStG verankerte Fünftel-Regelung führt oder die Tarifiermäßigung nicht angewendet werden soll bzw. kann, stellt sich die Frage, wie auf anderem Wege die Steuerbelastung legal reduziert werden kann. Und das geht bei einer vorausschauenden Planung verhältnismäßig einfach.

Fünftel-Regelung optimal ausnutzen

Wird die Fünftel-Regelung des § 34 Abs. 1 EStG für den Veräußerungsgewinn angewendet, kann durch die geschickte Gestaltung von Ausgaben versucht werden, das der regulären Besteuerung unterliegende zu versteuernde Einkommen auf null Euro zu reduzieren. Die so resultierenden Steuervorteile können beträchtlich sein. Es winken nicht nur Entlastungen in Höhe des Spitzensteuersatzes von 45 Prozent, sondern sogar in Höhe von mehr als 100 Prozent der Ausgaben. Mit anderen Worten: Durch die Tätigkeit entsprechender Ausgaben übernimmt das Finanzamt nicht nur zu 100 Prozent die Ausgaben, sondern gibt sogar noch (steuerfreies) Geld hinzu.

Das reguläre
zu versteuernde
Einkommen durch
die geschickte ...

■ Beispiel

Ein alleinstehender Unternehmer ist zum 01.02.2024 in den Ruhestand getreten und hat seinen Betrieb veräußert. Der nach § 16 EStG ermittelte Gewinn beträgt 250.000 Euro. Sein z. v. E. für das Jahr 2024 beläuft sich infolge des Gewinns bis zum 01.02.2024, einer Rente und Vermietungseinkünften auf 280.000 Euro. Die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG beantragt er nicht.

Lösung: Normalerweise würde sich die Einkommensteuer auf 107.028 Euro belaufen. Infolge der Fünftel-Regelung reduziert sich diese auf 97.201 Euro. Denn es unterliegen nur 30.000 Euro der regulären Besteuerung.

... Gestaltung von
Ausgaben auf null
Euro reduzieren

Ausgaben werden
durch Steuer-
ersparnisse ...

... im Extremfall
überkompensiert

Dies drei Arten von
Ausgaben ...

... schlagen auf das
Steuersparmodell ...

... voll durch

■ Abwandlung

Der Unternehmer tätigt 2024 noch abzugsfähige Ausgaben von

- A) 5.000 Euro
- B) 30.000 Euro

Lösung A: Durch die Ausgaben reduziert sich das der normalen Besteuerung unterliegende z. v. E. von 30.000 auf 25.000 Euro. Der Vorteil: Die Steuerbelastung reduziert sich auf 92.257 Euro. Das bedeutet, dass die 5.000 Euro zusätzliche Ausgaben zu einer (weiteren) Steuerersparnis von 4.944 Euro bzw. von 98,8 Prozent der Ausgaben geführt haben.

Lösung B: Durch die Ausgaben reduziert sich das der normalen Besteuerung unterliegende z. v. E. von 30.000 auf 0 Euro. Der Vorteil: Die Steuerbelastung reduziert sich auf 54.530 Euro. Das bedeutet, dass die 30.000 Euro zusätzliche Ausgaben zu einer (weiteren) Steuerersparnis von 42.671 Euro bzw. von 142 Prozent der Ausgaben geführt haben. Oder mit anderen Worten: Das Finanzamt bezahlt nicht nur die Ausgaben in voller Höhe, sondern gibt noch 12.671 Euro dazu!

Beispiele für sofort abzugsfähige Aufwendungen

In der Praxis stellt sich naturgemäß die Frage, mit welchen Ausgaben entsprechend auf die Steuerbelastung eingewirkt werden kann. Denn diese müssen noch im laufenden Jahr geleistet werden, um zu einer entsprechenden Steuerreduzierung führen zu können. Eine vorausschauende Beratung und Planung ist daher für den Erfolg von größter Wichtigkeit. Nachfolgend lernen Sie drei „Einsatzgebiete“ für sofort abzugsfähige Ausgaben kennen:

- Beitragsvorauszahlungen an die private Kranken- und Pflegeversicherung für Folgejahre sind bereits im Zahlungsjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Das gilt zumindest für Vorauszahlungen im Umfang von bis zu drei Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 5 EStG). Das gilt nicht nur für den Unternehmer, sondern auch für seinen Ehegatten und seine Kinder (i. S. v. § 32 EStG). Der Vorteil: Neben der Steuererstattung erhält der Unternehmer die geleistete Beitragsvorauszahlung gewissermaßen wieder zurück, da sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der nächsten Jahre auf null Euro reduzieren (Verrechnung mit der Vorauszahlung).
- Erhaltungsaufwendungen bei einem Vermietungsobjekt sind in voller Höhe im Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten abzugsfähig. Viele Erhaltungsmaßnahmen lassen sich einfach vorziehen. Warum also mit der Dach- oder Heizungssanierung noch ein paar Jahre warten, wenn sie in diesem Jahr vollständig vom Finanzamt bezahlt werden würde?
- Spenden sind gemäß § 10b EStG grundsätzlich immer sofort als Sonderausgaben im Zahlungsjahr abzugsfähig. Warum also nicht die örtlichen Vereine finanziell unterstützen und zugleich vom Finanzamt eine höhere Steuererstattung erhalten als gespendet wurde?

EINKOMMENSTEUER

Betriebs-Pkw: So bezahlt das Finanzamt die komplette Sonderausstattung

| Wird ein betrieblicher Pkw auch privat genutzt, unterliegt die private Mitbenutzung der Besteuerung. Unternehmer, die dafür die Ein-Prozent-Regelung anwenden, sollten bei einem Neuwagenkauf nachrüstbare Sonderausstattung möglichst erst nach dem Erwerb einbauen lassen. Denn dadurch lässt sich die Besteuerung der Privatnutzung reduzieren. |

Der Musterfall

■ Beispiel

Der voll zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer S möchte einen Neuwagen erwerben. Dieser soll überwiegend betrieblich genutzt und daneben für private Fahrten zur Verfügung stehen. Auch möchte S an rund 210 Tagen jährlich zu seinem Betrieb fahren (einfache Entfernung 30 Kilometer). Folgende Angebote eines Kfz-Händlers liegen ihm vor:

	Angebot A	Angebot B
Listenneupreis	60.000 Euro	60.000 Euro
+ Aufpreis für Sonderausstattung	20.000 Euro	15.000 Euro*
Zwischensumme	80.000 Euro	75.000 Euro
./. Händlerrabatt	10.000 Euro	10.000 Euro
Kaufpreis netto	70.000 Euro	65.000 Euro
+ Umsatzsteuer (19%)	13.300 Euro	12.350 Euro
Kaufpreis brutto	83.300 Euro	77.350 Euro
+ Nachträglicher Einbau fehlender Sonderausstattung		5.500 Euro*
+ Umsatzsteuer (19%)		1.045 Euro
Gesamtkaufpreis		83.895 Euro

* Bei Angebot B wird einfach nachzurüstende Sonderausstattung (Alufelgen, Standheizung, Anhängerkupplung) im Wert von 5.000 Euro nicht direkt ab Werk, sondern erst nach Erstzulassung eingebaut. Der Zusatzaufwand führt dazu, dass sich der Preis der Sonderausstattung von 5.000 auf 5.500 Euro netto erhöht. Der Gesamtpreis im Angebot B für das identische Fahrzeug fällt entsprechend um 500 Euro netto (595 Euro brutto) höher aus.

Das sind die steuerlichen Konsequenzen

Weil der Pkw infolge der überwiegend betrieblichen Nutzung notwendiges Betriebsvermögen darstellt, stellen sämtliche laufenden Kosten wie auch die Abschreibung des Fahrzeugs Betriebsausgaben dar. Für die private Mitbe-

Zwei Angebote und
Ausstattungsvarian-
ten im Vergleich

In Angebot B wird
einiges an Sonder-
ausstattung ...

... erst nachträglich
eingebaut

Bemessungsgrundlage für Gewinnentnahme auf Basis ...

... der Ein-Prozent-Regelung ermitteln

nutzung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG monatlich eine den Gewinn erhöhende Entnahme zu erfassen. Der Ansatz erfolgt dabei pauschal mit einem Prozent des Bruttolistenneu-preises zzgl. werkseits eingebauter Sonderausstattung. Zudem sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG). Hier steht dem Unternehmer lediglich die auch für Arbeitnehmer geltende Entfernungspauschale zu. Deshalb ist ebenfalls ausgehend vom Bruttolisten-neu-preis die Höhe der Aufwendungen zu ermitteln, die nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Konkret:

	Angebot A	Angebot B
Nettolistenpreis	60.000 Euro	60.000 Euro
+ Sonderausstattung	20.000 Euro	15.000 Euro
Zwischensumme	80.000 Euro	75.000 Euro
+ Umsatzsteuer (19 %)	15.200 Euro	14.250 Euro
Ausgangswert für die Privatanteile (BLP)	95.200 Euro	89.250 Euro

■ Privatanteil Pkw-Nutzung

Ein-Prozent-Methode: $BLP \times 1 \% \times 12 \text{ Monate}$	11.424 Euro	10.710 Euro
Fahrten Whg.-Betrieb: $BLP \times 0,03 \% \times 30 \text{ km} \times 12$	10.282 Euro	9.639 Euro
./. Entfernungspauschale: $210 \times 30 \text{ km} \times 0,30$	1.890 Euro	1.890 Euro
Summe (Gewinnerhöhung p. a.)	19.816 Euro	18.459 Euro

■ Steuerbelastungsvergleich p.a.:

Einkommensteuer (Steuersatz 42 %):	8.322 Euro	7.752 Euro
19 % USt auf 80 % der Ein-Prozent Methode*:	1.735 Euro	1.627 Euro
Gesamtsteuerbelastung für Privatfahrten	10.057 Euro	9.379 Euro
* vgl. Abschnitt 15.23 Abs. 5 Nr. 1 a) UStAE – hier z. B. $11.424 \text{ Euro} \times 80 \% \times 19 \%$		

Angebot B
ist steuerlich
erheblich günstiger

Im Vergleich ergibt sich bei Angebot B eine jährliche steuerliche Ersparnis von 678 Euro. Damit werden die zusätzlichen Einbaukosten für die nachgerüstete Sonderausstattung von netto 500 Euro schon nach einem Jahr eingespart. Wird das Fahrzeug insgesamt neun Jahre lang entsprechend genutzt, summiert sich der Steuervorteil auf 6.102 Euro. Die nachträglich erworbene Sonderausstattung ist damit unterm Strich komplett vom Finanzamt bezahlt worden! Und den Gewinn mindernden Betriebsausgabenabzug resultierend aus den Aufwendungen gibt es als Bonus noch dazu.

Achtung BP: Ist das Steuersparmodell zulässig?

Spätestens bei einer Betriebsprüfung stellt sich die Frage, ob die Gestaltungsvariante zur Reduzierung des maßgebenden Bruttolistenneu-preises zulässig ist. Das BMF hat bereits mit Schreiben vom 18.11.2009 (Az. IV C 6 – S 2177/07/10004, Abruf-Nr. 093816) in Textziffer 10 kundgetan, dass die Aus-

gangsgroße der Privatanteile der Bruttolistenneupreis zzgl. Sonderausstattung zum Zeitpunkt der Erstzulassung ist. Nach einem Urteil des BFH ist Sonderausstattung nur dann für die Ein-Prozent-Regelung zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Erstzulassung bereits eingebaut war (BFH, Urteil vom 13.10.2010, Az. VI R 12/09, Abruf-Nr. 110455). Die Finanzverwaltung hat das Urteil explizit bestätigt (BMF, Schreiben vom 03.03.2022, Az. IV C 5 – S 2334/21/10004, Textziffer 17, Abruf-Nr. 248790). Damit steht fest: Das Steuersparmodell hält auch einer potenziellen Betriebsprüfung stand. Einzig und allein die Erstzulassung des Fahrzeugs muss vor Einbau der Sonderausstattung erfolgt sein.

**BFH und BMF
vertreten die
gleiche Meinung**

Was kann als Sonderausstattung nachgerüstet werden?

In rechtlicher Hinsicht bestehen in Bezug auf die Einordnung als Sonderausstattung keine Beschränkungen. Letztlich wird das Steuersparmodell allerdings wirtschaftlich durch die Zusatzkosten einer Nachrüstung beschränkt. Für einfache Nachrüstungen sind die Kosten geringer, z. B. bei

- neuen Felgen/Rädern,
- einer Standheizung oder
- einer Anhängerkupplung.

**Nachträglicher
Einbau der Sonder-
ausstattung ...**

In anderen Fällen erscheint eine Nachrüstung technisch möglich, aber wirtschaftlich unsinnig, weil die Arbeiten zu komplex und die Aufpreise damit zu hoch wären. Zu denken ist etwa an den nachträglichen Einbau eines Spurhalteassistenten. Seit einiger Zeit ist zudem vor allem im Premiumsegment zu beobachten, dass Hersteller im Auto „Features“ verbauen, aber elektronisch deaktivieren (z. B. Steckdose, Kurvenlicht, Tempomat etc.). Merkt der Kunde nach einiger Zeit, dass ihm doch eine Funktion fehlt, können selbst komplexere Systeme quasi per Knopfdruck aktiviert werden. Solche „Nachrüstungen“ erhöhen nach hier vertretener Auffassung den maßgebenden Listenpreis ebenfalls nicht. Denn bei Auslieferung hat der Kunde für die jeweilige Funktion weder bezahlt noch konnte er diese vor der Aktivierung nutzen.

**... muss auch
wirtschaftlich
sinnvoll sein**

Steuersparmodell ist auch für Arbeitnehmer anwendbar

Das Steuersparmodell gilt nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Arbeitnehmer. Vorausgesetzt, diesen wird vom Arbeitgeber ein Firmenwagen auch zur privaten Mitbenutzung überlassen. Denn durch die Regelungen des § 8 Abs. 2 S. 2 ff. EStG ergeben sich identische Rechtsfolgen. Damit ist für die Besteuerung der Privatfahrten ebenfalls der Bruttolistenneupreis zzgl. Sonderausstattung zum Zeitpunkt der Erstzulassung maßgebend. Dabei erzielen Arbeitnehmer zudem noch einen weiteren Vorteil: Sie sparen durch den verringerten Bruttolistenpreis neben Steuern auch Sozialabgaben. Das freut infolge der verringerten Arbeitgeberanteile natürlich auch den Unternehmer.

FAZIT | Vor Erwerb eines Neuwagens sollte explizit überlegt werden, welche Sonderausstattung kostengünstig nachgerüstet werden kann. Das Sparpotenzial ist im Laufe der Jahre beträchtlich und letztlich würde auch ein späterer Käufer des Kfz profitieren, wenn er den Pkw betrieblich nutzt (auch für ihn reduziert sich der maßgebende Bruttolistenpreis). In die Überlegung der Wirtschaftlichkeit ist daneben insbesondere die Entfernung zum Betrieb einzubeziehen, weil diese einen entscheidenden Einfluss auf die Effektivität des Modells hat.

**Thema vor dem
Neuwagenkauf
gedanklich
durchspielen**

STEUERGESTALTUNG

Betriebs-Pkw: Besteuerung stiller Reserven durch Vorschaltmodell verhindern

Beim Betriebs-Pkw besteht das Damoklesschwert darin, dass der spätere Verkaufserlös der Besteuerung unterliegt. Da auch stille Reserven einbezogen werden, kann das den Traum vom steuersparenden Firmenwagen schnell zunichte machen und sich ins Gegenteil verkehren. Gut beraten sind Sie für solche Fälle mit der Gestaltung in Form eines „Vorschaltmodells“. Sogar der BFH hat bestätigt, dass sich durch eine vorgeschaltete Person nicht nur die Besteuerung des Verkaufserlöses umgehen lässt, sondern Sie auch weitere Vorteile generieren können. |

Darum sollte nicht der Inhaber einen Firmenwagen kaufen

Das Gerücht vom neuen Firmenwagen, der voll von der Steuer abgesetzt wird, hält sich hartnäckig. Doch der wahre Gewinner ist in der Praxis oft das Finanzamt. Der Grund: Der Verkaufserlös für den Gebrauchtwagen unterliegt in voller Höhe der Besteuerung. Und da die Gebrauchtwagenpreise extrem angezogen haben, vollzieht sich derzeit immer öfter das Szenario, dass ein Verkaufserlös nahezu in Höhe der Anschaffungskosten oder sogar oberhalb generiert wird. Die steuerlichen Konsequenzen sind gravierend:

■ Beispiel

L. hat im Mai 2019 als Jahreswagen einen Audi für 50.000 Euro netto erworben und dem Betriebsvermögen zugeordnet. Der Bruttolistenpreis belief sich auf 65.000 Euro. Der Audi kostet L. pro Jahr im Schnitt 4.000 Euro netto (Treibstoff, Versicherung, Reparatur, Steuern, Wartung, Reinigung – ohne Abschreibung). L. nutzt den Audi auch an 230 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (Entfernung: 15 km). Im Mai 2025 – nach sechs Jahren – verkauft sie das Kfz. Wegen der hohen Gebrauchtwagenpreise erzielt sie 35.000 Euro netto.

Lösung: L. setzt neben den Anschaffungskosten (50.000 Euro) die laufenden Kosten von 24.000 Euro (6 Jahre x 4.000 Euro), also in der Summe 74.000 Euro, von der Steuer ab. Im Gegenzug muss sie Betriebseinnahmen für die private Mitbenutzung von 46.800 Euro (65.000 Euro x 1 Prozent x 12 Monate x 6 Jahre), nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb über 14.850 Euro (65.000 Euro x 0,03 Prozent x 15 km x 12 Monate – 230 Tage x 15 km x 0,30 Euro = 2.475 Euro x 6 Jahre) und den Verkaufserlös von 35.000 Euro, also in der Summe 96.650 Euro versteuern. Bei einem Steuersatz von 40 Prozent spart L. also überhaupt keine Steuern. Sondern sie zahlt effektiv 9.060 Euro an das Finanzamt – zuzüglich Umsatzsteuer (96.650 ./ 74.000 = 22.650 Euro x 40 %)!

Die Stille-Reserven-Steuerfalle einfach umgehen

Diese Steuerfalle kann man – bei frühzeitiger Planung – mühelos und einfach umgehen. Dazu erwirbt nicht der Betriebsinhaber den Pkw, sondern eine

Beim Verkauf des Firmenwagens wird die Steuerfalle „aktiviert“

So hoch ist die steuerliche Belastung im konkreten Fall

dritte Person; z. B. der Ehegatte, der Lebenspartner oder Verwandte. Diese Person vermietet den Pkw dann an den Betriebsinhaber zu fremdüblichen Konditionen (Tipp: Idealerweise ein Vergleichsangebot von einem Mietunternehmen einholen!). Der Vorteil ist gravierend: Der Betriebsinhaber generiert über die Miete und laufenden Kosten weiterhin Betriebsausgaben, muss aber den Veräußerungserlös nicht versteuern. Denn dieser wird ja vom Vermieter (der vorgeschalteten Person) erzielt. Und auch bei dieser Person ergibt sich keine Steuerpflicht für den Verkaufserlös, da keine der sieben Einkunftsarten einschlägig ist.

Mit dieser Gestaltung kommen Sie zum Ziel ...

■ Die Steuergestaltung im Detail

Der Ehemann von L. erwirbt den Audi im Jahr 2019 für 50.000 Euro netto. Er vermietet ihn fremdüblich für monatlich 700 Euro netto (jährlich 8.400 Euro) an L. Sämtliche laufenden Kosten (Treibstoff, Versicherung, Steuern, Reparatur) hat vertraglich L zu tragen.

Lösung: L kann nach wie vor alle laufenden Kosten als Betriebsausgaben absetzen, da sie diese vertraglich zu übernehmen hat. Anstelle der Abschreibung kann sie die Miete von jährlich 8.400 Euro absetzen. Gewinntechisch ergeben sich bei L keine Nachteile, sondern geringfügige Vorteile. Zudem hat sie später keinen Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu erfassen. Auch bei der privaten Mitbenutzung des Audi durch L ergeben sich keine Unterschiede im Vergleich zu einem direkten Erwerb des Audis durch L. Denn sowohl Ein-Prozent- als auch Fahrtenbuchmethode sind lt. BMF-Schreiben vom 18.11.2009 auch bei einem gemieteten oder geleasten Pkw uneingeschränkt anwendbar. Eigentum ist nicht erforderlich.

... und so wirkt sich das Modell konkret aus

Die steuerlichen Vorteile beim vermietenden Ehegatten

Der Vorteil vollzieht sich bei dieser Gestaltung in der Besteuerung auf Ebene des vorgeschalteten Ehegatten. Diese weicht nämlich grundlegend von derjenigen ab, die bei L gilt. Der Grund: Das Fahrzeug befindet sich bei dem vorgeschalteten Ehegatten im steuerlichen Privatvermögen. Zwar muss der vermietende Ehegatte die vereinnahmte Miete versteuern (welche jedoch L als Betriebsausgabe abgesetzt hat), allerdings erfolgt keine Besteuerung des späteren Verkaufserlöses. Damit fließt der spätere Verkaufspreis für den Pkw dem vermietenden Ehegatten unbelastet von Ertragsteuern zu.

Ehegatte muss Verkauf nicht versteuern

Laufende Mieteinkünfte

Vermietet der Ehegatte lediglich einen Pkw an L, dann handelt es sich bei den Mieterlösen um sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 Nr. 3 EStG. Der Vorteil: Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als 256 Euro im Jahr, dann sind sie nicht einkommensteuerpflichtig. Vermietet der Ehegatte hingegen mehrere Fahrzeuge an L, dann handelt es sich um Einkünfte i. S. v. § 21 EStG. Auch hier ist nur der Überschuss (Saldo zwischen Mieteinnahmen und Abschreibung/sonstigen Kosten) zu versteuern. Ein Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 Abs. 2 EStG liegt bei einer reinen Vermietung nicht vor, weshalb auch keine Gewerbesteuer anfällt (vgl. z. B. R 15.7 Abs. 3 EStR und BFH, 31.05.2007, Urteil vom 31.05.2007, Az. IV R 17/05, Abruf-Nr. 072862).

Vorgeschalteter
Ehegatte wird mit
Vermietung nicht
gewerblich tätig

Veräußerungsgewinn – Null Prozent Steuerbelastung

Würde der Pkw L gehören und würde diese den Pkw veräußern, dann müsste der Veräußerungserlös in voller Höhe versteuert werden. Veräußert hingegen der vorgeschaltete Ehegatte den Pkw, dann entfällt die Steuerbelastung in vollem Umfang. Der Grund: Der vorgeschaltete Ehegatte wurde mit der Vermietung nicht gewerblich tätig, sodass die Veräußerung keinen betrieblichen Vorgang darstellt. Der Veräußerungsgewinn könnte damit lediglich dann der Besteuerung unterliegen, wenn eine der anderen Einkunftsarten einschlägig wäre. Das ist jedoch bei der Vermietung eines Pkw regelmäßig nicht der Fall. Insbesondere wird der Veräußerungserlös nicht von § 22 Nr. 3 EStG (sonstige Einkünfte) und auch nicht von § 21 EStG (Vermietungseinkünfte) erfasst. Diese Vorschriften besteuern lediglich die laufenden Einkünfte (hier: Miete), nicht jedoch den Veräußerungsvorgang selbst. Das begründet sich darin, dass der Gesetzgeber die durch Umschichtung „privater“ Vermögenswerte realisierten Wertsteigerungen im Regelfall nicht besteuern will.

Es liegen auch
keine sonstigen
Einkünfte vor

Kein Spekulationsgewinn i. S. v. § 23 EStG

Private Veräußerungsgewinne können jedoch gemäß § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG der Besteuerung unterliegen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung des Wirtschaftsguts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Werden aus der Nutzung des Wirtschaftsguts (hier Audi) als Einkunftsquelle zumindest in einem Jahr Einkünfte erzielt, dann erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG). Allerdings sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG solche Wirtschaftsgüter insgesamt von der Besteuerung ausgenommen, welche Gegenstände des täglichen Gebrauchs darstellen. Das gilt auch dann, wenn das Wirtschaftsgut als Einkunftsquelle genutzt wurde (FG Münster, Urteil vom 03.08.2020, Az. 5 K 2493/18 E, Abruf-Nr. 217853; im Falle des Verkaufs von Inventar einer vermieteten Ferienwohnung). Da es sich bei einem klassischen und tatsächlich genutzten Pkw um einen typischen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handelt, kann sich per se kein der Besteuerung unterliegender Spekulationsgewinn ergeben (siehe auch Gesetzesbegründung zur Einführung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG). Das gilt unabhängig davon, ob der vermietende Ehegatte mit der Vermietung positive oder negative Einkünfte erzielt haben sollte.

■ Beispiel

Vorschaltmodell
spart hier 14.000
Euro Steuern

Der Ehegatte von L hat den Audi 2019 für netto 50.000 Euro erworben und an L vermietet. Nach sechs Jahren beläuft sich dessen Restwert auf null Euro, da dieser vollständig abgeschrieben wurde. Der Ehegatte veräußert den Audi zum aktuellen Marktpreis an einen Dritten. Dieser beträgt netto 35.000 Euro.

Lösung: Der Veräußerungsgewinn von 35.000 Euro unterliegt beim Ehegatten nicht der Besteuerung, sodass keine Ertragsteuern anfallen. Hätte hingegen L den Audi erworben und veräußert, müsste sie die 35.000 Euro voll der Einkommen- und Gewerbesteuer unterwerfen. Bei einem Steuersatz von 40 Prozent würde das eine Steuerbelastung von 14.000 Euro bedeuten. Diese wird durch die Steuergestaltung in Form des vorgeschalteten Ehegatten vermieden.

Bei der Umsatzsteuer winken statt Nachteilen sogar Vorteile

Negative Konsequenzen bei der Umsatzsteuer ergeben sich bei dieser Gestaltung nicht. Hätte L den Audi erworben, hätte sie die bei Erwerb gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern können. Erwirbt der Ehegatte das Fahrzeug, steht ihm der Vorsteuerabzug zu. Parallel unterliegt zwar die vereinbarte Miete der Umsatzsteuer, sodass der Ehegatte diese an das Finanzamt abführen muss. Diese Umsatzsteuer kann jedoch L innerhalb ihrer eigenen Umsatzsteuererklärung als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern – ein Nullsummenspiel.

Wichtig | Sollte der Ehegatte bisher nicht unternehmerisch tätig geworden sein, so begründet bereits alleine die Vermietung des Pkw eine unternehmerische Tätigkeit. Das hat der BFH bereits ausgeurteilt (BFH, Urteil vom 29.09.2022, Az. V R 29/20, Abruf-Nr. 233198). Der Ehegatte kann damit auch zur Regelbesteuerung optieren und auf die möglicherweise andernfalls geltende Kleinunternehmerregelung verzichten.

Diese Steuergestaltung kann sich vielmehr erheblich positiv auf die Umsatzsteuer auswirken. Konkret sind zwei Varianten und Vorteile denkbar:

1. L. ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

Würde L. den Audi erwerben und wäre sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (z. B. als Ärztin oder Versicherungsvertreterin), würde die an den Verkäufer gezahlte Umsatzsteuer zu einer Definitivbelastung führen. Erwirbt jedoch der vorgeschaltete Ehegatte den Pkw, dann ist dieser zum Vorsteuerabzug aus der Rechnung über den Pkw-Erwerb berechtigt. Denn die von ihm an L erbrachten Umsätze unterliegen der Regelbesteuerung (so auch BFH, Urteil vom 29.09.2022, Az. V R 29/20, Abruf-Nr. 233198). Nachteil: L. kann die auf diese Umsätze entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen – aber es ergibt sich mindestens ein Liquiditätsvorteil.

2. Der Pkw-Verkauf erfolgt erst nach mehr als fünf Jahren

Veräußert der vorgeschaltete Ehegatte den Audi und hat er zuvor wegen des Vorsteuerabzugs zur Regelbesteuerung optiert, unterliegt auch der Verkaufserlös der Umsatzsteuer. Die Besteuerung kann aber vermieden werden, wenn die Veräußerung erst im sechsten Jahr nach Anschaffung des Pkw oder später erfolgt. Denn die Option zur Regelbesteuerung bindet den Ehegatten lediglich für fünf Jahre (§ 19 Abs. 2 UStG). Er kann also ab dem sechsten Jahr eine Rückoption vornehmen und zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren. Der Vorteil: Die eigentlich auf den Veräußerungserlös entfallende Umsatzsteuer wird dann gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 UStG nicht erhoben.

■ Beispiel

Der Ehegatte von L veräußert den Audi nach sechs Jahren für netto 35.000 Euro/brutto 41.650 Euro. Umsatzsteuer weist er in der Rechnung nicht aus. Er optiert im Jahr des Verkaufs zurück zur Kleinunternehmerregelung.

Nullsummenspiel
bei Fahrzeugkauf

Pkw-Vermietung gilt
als unternehmeri-
sche Tätigkeit

Vorschaltmodell
rettet Vorsteuer-
abzug

Wechsel zur
Kleinunternehmer-
regelung vermeidet
Umsatzbesteuerung

Lösung: Eigentlich hätte der Ehegatte 6.650 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen müssen. Gleiches würde gelten, wenn L den Audi veräußert hätte. Durch die Rückoption zur Kleinunternehmerregelung wird diese Umsatzsteuer eingespart. Ein Vorteil von effektiv 6.650 Euro.

Rückoption beeinflusst Vorsteuerabzug nicht

Wichtig | Die Rückoption zur Kleinunternehmerregelung löst keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a Abs. 1 UStG aus. Zwar ändern sich durch die Rückoption die Verhältnisse i. S. v. § 15a Abs. 7 UStG. Allerdings ist der für Pkw geltende fünfjährige Korrekturzeitraum bereits abgelaufen.

Vorgeschaltete Person muss zivilrechtliches und ...

Den Mietvertrag richtig gestalten

Die Gestaltung führt nur dann zum angestrebten Ziel, wenn nicht nur das zivilrechtliche, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO) an dem Pkw bei der vorgeschalteten Person liegt. Denn wäre der Betriebsinhaber wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeugs, dann müsste das Fahrzeug diesem zugerechnet und bei diesem in der Bilanz erfasst werden. Die Folge: Der später erzielte Veräußerungserlös unterläge doch der Besteuerung und die Gestaltung wäre nutzlos.

... wirtschaftliches Eigentum am Pkw erlangen

Um wirtschaftliches Eigentum beim Betriebsinhaber zu vermeiden, muss mit ihm ein normaler (fremdüblicher) Mietvertrag geschlossen werden. Das bedeutet etwa, dass der Betriebsinhaber bei Auslaufen des Vertrags das Fahrzeug an den Vermieter zurückgeben muss. Wird hingegen ein Leasingvertrag geschlossen, sind die Leasingerlasse (BMF, Schreiben vom 19.04.1971 und vom 22.12.1975, Az. IV B 2 – S 2170 – 161/75) zu beachten, um wirtschaftliches Eigentum beim Betriebsinhaber zu vermeiden. Durch die vertraglichen Vereinbarungen im Leasingvertrag muss sichergestellt werden, dass das „volle Risiko beim späteren Verkauf“ bei dem Leasinggeber und nicht beim Leasingnehmer (Betriebsinhaber) liegt. Das bedingt, dass dem Leasingnehmer unter anderem keine Kaufoption oder lediglich eine wirtschaftlich betrachtet sinnlose Kaufoption eingeräumt werden sollte.

Vorschaltmodell ist auch von der Rechtsprechung anerkannt

FAZIT | Die Implementierung eines entsprechenden Vorschaltmodells ist in der Gestaltungspraxis ebenso einfach wie effektiv und auch von der Rechtsprechung gedeckt (BFH, Urteil vom 29.09.2022, Az. V R 29/20, Abruf-Nr. 233198). Es ist lediglich einmalig ein fremdüblicher Mietvertrag zu schließen und dieser tatsächlich wie vereinbart durchzuführen. Dann liegen auch kein Scheingeschäft (§ 41 AO) und kein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) vor. Danach läuft das Modell gewissermaßen automatisch und führt in nahezu allen Fallgestaltungen zur gewünschten Steuerersparnis. Nur wenn sich im absoluten Ausnahmefall ein Veräußerungsverlust ergeben sollte (Verkauf des Gebrauchtwagens unterhalb des Restbuchwerts), ist die Gestaltung nachteilig. Denn dieser Verlust kann steuerlich nicht geltend gemacht werden. Zudem sind die zusätzlichen steuerlichen Deklarationspflichten für die vorgeschaltete Person zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die jährliche Einkünfteermittlung nach § 21 oder 22 Nr. 3 EStG sowie die umsatzsteuerlichen Verpflichtungen (Umsatzsteuervor-/Jahresanmeldung).

SCHENKUNG AUS DEM UNTERNEHMEN

Mit der Kettenschenkung die Schenkungsteuer bei unternehmerischer Schenkung minimieren

| Soll Vermögen auf die nächste Generation transferiert werden, muss stets die Schenkungsteuer im Blick behalten werden. Andernfalls können ungewollt hohe Steuerschulden entstehen. Das Problem: Je nach Verwandtschaftsgrad bestehen nur geringe Freibeträge und eine Schenkung wird unattraktiv. Eingreifen lässt sich hier durch eine Kettenschenkung. Diese ist einfach umzusetzen und wurde auch mehrfach vom BFH abgesegnet. SSP beleuchtet das Steuersparmodell. |

Die Kettenschenkung als Gestaltungsmodell

Eine Kettenschenkung kann immer dann zur steueroptimierten Gestaltung genutzt werden, wenn Vermögen auf eine Person übertragen werden soll und durch die Vermögensübertragung die schenkungsteuerlichen Freibeträge überschritten werden. Um die Schenkungsteuer zu umgehen, wird dann eine Kettenschenkung vollzogen. Das Vermögen wird hierzu ganz oder teilweise nicht auf die eigentlich zu begünstigende Person übertragen, sondern zunächst auf eine andere Person. Diese überträgt das Vermögen dann im Anschluss auf die eigentliche Zielperson. Es wird also innerhalb einer Kette geschenkt, bis das Vermögen (hoffentlich) da ankommt, wo es die Person gerne hätte, die die erste Schenkung ausführt.

■ Beispiel

Unternehmerin U schenkt ihrer Enkelin E 350.000 Euro.

Lösung: Die Schenkung unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG der Besteuerung. Maßgebend für die Höhe der Steuer ist der Wert der Bereicherung des Beschenkten nach Abzug der persönlichen Freibeträge. Da sich die Schenkung auf 350.000 Euro beläuft und bei einem Enkel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG ein Freibetrag von 200.000 Euro abzuziehen ist, unterliegen 150.000 Euro der Besteuerung. Da Enkel der Steuerklasse I angehören beträgt die Schenkungsteuer gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG elf Prozent und mithin 16.500 Euro.

■ Abwandlung

Unternehmerin U schenkt die 350.000 Euro ihrer Tochter T. Diese schenkt die 350.000 Euro dann im Anschluss ihrer Tochter E (Enkelin von U).

Lösung: Es liegen zwei steuerpflichtige Schenkungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG vor. Die erste Schenkung von Unternehmerin U an Tochter T ist mit 350.000 Euro anzusetzen. Davon ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ein Freibetrag von 400.000 Euro abzuziehen. Die Schenkungsteuer beträgt null Euro. Gleiches gilt für die Schenkung von T an E. Der konkrete Vorteil: Es werden 16.500 Euro Steuern gespart. Der Nachteil: Ein höherer Verbrauch von erbschaftsteuerlichen Freibeträgen. Diese erneuern sich allerdings alle zehn Jahre.

Modell soll Schenkungsteuerfreibeträge besser ausnutzen ...

... als bei direkter Schenkung an den eigentlich Begünstigten

Kettenschenkung
muss drei
Bedingungen
erfüllen

Zwischenerwerber
darf nicht zur
Weitergabe
verpflichtet sein

Keine Rückforderung
bei falschem
„Weiterschenkungs-
verhalten“

Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vermeiden

Derartige einfache wie effektive Steuergestaltungen rufen auch das Finanzamt auf den Plan. Schnell wird vom Finanzbeamten die Argumentation ins Feld geführt, dass es sich bei der vollzogenen Kettenschenkung um unzulässigen Gestaltungsmissbrauch i. S. v. § 42 AO handelt. Die Konsequenz: Die Kettenschenkung wird für steuerliche Zwecke nicht anerkannt und es wird eine direkte Schenkung von der ersten an die letzte Person an der Kette unterstellt. Damit hat das Finanzamt auch Recht – wenn sich die beteiligten Personen nicht an einige wichtige Grundregeln halten. Beachten sie diese allerdings, ist eine Kettenschenkung auch für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Damit das Finanzamt keinen Gestaltungsmissbrauch sieht, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Zwischenerwerber muss Dispositionshoheit behalten

Voraussetzung ist zunächst, dass alle zwischengeschalteten Personen (im Beispiel die Tochter T) nicht zur Weitergabe des erhaltenen Vermögensvorteils verpflichtet sind. Alle Personen in der Kette müssen frei über die zunächst ihnen zugewandte Schenkung verfügen können und dürfen und damit über eine Dispositionsmöglichkeit verfügen. Die Schenkung an sie kann also nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass sie sich vorab oder parallel zur Weitergabe an die Zielperson verpflichten (nicht im Übertragungsvertrag und nicht in anderweitigen Vereinbarungen).

Wichtig | Typischerweise finden Kettenschenkungen deshalb nur innerhalb des engsten Familienkreises Anwendung. Denn der Zuwendende kann sich nie wirklich sicher sein, wie die zwischengeschaltete Person tatsächlich handelt.

2. Weiterschenkung darf nicht per Verpflichtung sichergestellt sein

Weitere Voraussetzung ist, dass etwaige Verträge und Vereinbarungen nicht derart inhaltlich aufeinander abgestimmt sein dürfen, dass eine Weiterleitung des Vermögensvorteils zum begünstigenden „Endempfänger“ sichergestellt wird. Deshalb darf die erste Schenkung bspw. nicht unter dem Vorbehalt einer Rückforderung stehen, wenn nicht eine bestimmte vom Schenker gewünschte Handlung (z. B. Weiterschenkung an den Endempfänger) vollzogen werden sollte.

3. Schenkungen müssen nacheinander ausgeführt werden

Dies bedingt als letzte Erfordernis, dass die vorangehende Schenkung an die zwischengeschaltete Person bereits ausgeführt worden sein muss, bevor die anschließende Schenkung an die Zielperson vereinbart werden kann. In der „Kette“ wird damit immer von oben nach unten geschenkt, wobei alle zwischengeschalteten Personen frei darüber entscheiden können müssen, ob sie eine Weitergabe vornehmen. Es sollten daher – wenn notarielle Verträge erforderlich sind – immer getrennte Urkunden verwendet werden. Siehe hierzu z. B. auch BFH, Urteil vom 10.03.2005, Az. II R 54/03, Abruf-Nr. 051320; BFH, Beschluss vom 30.11.2011, Az. II B 60/11, Abruf-Nr. 120950 und BFH, Urteil vom 18.07.2013, Az. II R 37/11, Abruf-Nr. 133137. Denn werden Schenkung und Weiterschenkung in einer Urkunde zusammengefasst, erlangt der zu-

erst Bedachte regelmäßig keine Entscheidungsfreiheit, es sei denn, aus dem Vertrag oder den Umständen ergibt sich eindeutig etwas anderes (vgl. BFH, Beschluss vom 28.07.2022, Az. II B 37/21, Abruf-Nr. 230943 mit weiteren Nachweisen).

Wichtig | Möchte das Finanzamt die Kettenschenkung nicht anerkennen, trägt es die Beweislast dafür, dass eine Weitergabeverpflichtung bestand. Denn es handelt sich um einen steuerbegründenden Tatbestand.

Finanzamt trägt
Beweislast

Musterfall 2 – Kettenschenkung an Schwiegerkinder

Neben der bereits dargestellten Kettenschenkung von Großeltern an ihre Enkel wird das Modell in der Praxis insbesondere dann genutzt, wenn Schwiegerkindern Vermögen zugewandt werden soll. Der Grund liegt darin, dass bei einer Schenkung an Schwiegerkinder lediglich ein Freibetrag von 20.000 Euro gilt (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG), wohingegen bei Kindern ein Freibetrag von 400.000 Euro abgezogen werden kann (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Niedrigen
Schenkungssteuer-
freibetrag
von 20.000 Euro ...

■ Beispiel

Unternehmerin U möchte ihrer Tochter T und deren Ehemann E 100.000 Euro als Startkapital für das eigene Haus zuwenden. Da sie beide zu gleichen Teilen begünstigen möchte, überweist sie jedem 50.000 Euro.

Lösung: Während bei T der Freibetrag von 400.000 Euro greift und deshalb keine Steuer anfällt, sind bei E nur 20.000 Euro abzuziehen. Damit unterliegen 30.000 Euro der Schenkungssteuer. Und die beträgt 15 Prozent und damit 4.500 Euro.

■ Abwandlung

Unternehmerin U überweist T 100.000 Euro zur freien Verfügung. Ein paar Tage später schenkt diese ihrem Ehemann E 50.000 Euro. Nun verfügen beide über jeweils 50.000 Euro.

Lösung: Es liegt eine Kettenschenkung vor. Bei der Schenkung von U an ihre Tochter T fällt aufgrund des Freibetrags von 400.000 Euro keine Steuer an. Zwischen T und ihrem Ehemann kommt es auch nicht zur Besteuerung, da bei Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 Euro gilt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

... durch geschickte
Gestaltung umgehen

Auch Immobilienübertragungen sind begünstigt

Als Gegenstand einer Kettenschenkung kommen nicht nur liquide Mittel in Betracht. Auch Immobilien, Aktien oder andere Wertgegenstände können unter optimaler Ausnutzung der persönlichen Freibeträge innerhalb einer Kette verschenkt werden. Zugleich lassen sich weitere Steuerbefreiungen – wie z. B. der in § 13d ErbStG verankerte Abschlag von zehn Prozent für zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien – nutzen. Das kann das Sparpotenzial nochmals erhöhen.

Auch an andere
Kettenschenkungs-
tatbestände denken

Zehn-Jahres-Haltezeit ist noch nicht abgelaufen

Spekulationsgewinn wird von Person mit extrem niedrigen ...

... Grenzsteuersatz versteuert

BFH sieht keinen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO

Musterfall 3 – der „geschenkte“ Spekulationsgewinn

Bei einer Immobilienübertragung kann sich die schenkende Person – egal ob es sich um eine normale oder eine Kettenschenkung handelt – noch einer weiteren Gestaltung erfreuen: Die Zuordnung eines Spekulationsgewinns i. S. v. § 20 Abs. 2 EStG (z. B. Aktien) oder § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG (Immobilien) kann ebenfalls an den Empfänger „verschenkt“ werden. Das hat der BFH geklärt.

■ Beispiel

Ein Unternehmer möchte eine Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist des § 23 EStG verkaufen. Er rechnet mit einem Gewinn von 100.000 Euro. Dieser würde wegen seiner weiteren Einkünfte dem Spitzensteuersatz von 45% unterliegen. Infolge von Soli (5,5 Prozent) und Kirchensteuer (9,0 Prozent) muss er bezogen auf den Veräußerungsgewinn mit einer Steuerbelastung von 51.525 Euro rechnen. Er entscheidet sich dazu, die Immobilie auf seinen volljährigen studierenden Sohn zu übertragen. Dieser gehört ebenfalls der Kirche an, verfügt über keine Einkünfte und veräußert im Anschluss die Immobilie an den Dritten.

Lösung: Der Veräußerungsgewinn wird dem Sohn zugerechnet, weil dieser die Immobilie veräußert. Bei ihm fallen im Jahr 2025 maximal Steuern in Höhe von 35.211 Euro an. Vorteil: Eine Ersparnis von 16.314 Euro abzüglich der Notar- und Gerichtskosten für die Zwischenübertragung. Grunderwerbsteuer fällt nicht an (steuerfreier Vorgang) und Schenkungsteuer aufgrund der hohen Freibeträge ebenfalls auch nicht.

Auch hier stellt sich die Frage, ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Übertragung an die Enkelin tatsächlich eine Abschirmwirkung für die Rentnerin entfaltet. Insbesondere wenn die Übertragung auf die Enkelin und der Verkauf von dieser an den Dritten noch am selben Tag (evtl. nur eine Urkundennummer später) erfolgt, könnte ein Finanzbeamter das unterstellen. Doch hier gibt es Entwarnung. Der BFH hat in einem vergleichbaren Sachverhalt den Gewinn der zwischengeschalteten Person (hier: Enkelin Elke) zugeordnet und keinen Gestaltungsmissbrauch gesehen (BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az. IX R 8/20, Abruf-Nr. 224334).

Begründung: Der Veräußerungsgewinn unterliegt bei der vorgenommenen Übertragung auf die Enkelin gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 EStG noch immer der Besteuerung – nur bei der Enkelin. Diese bereits vom Gesetzgeber eingeführte Missbrauchsvorschrift i. S. v. § 42 Abs. 1 S. 2 EStG führt dazu, dass generell ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten i. S. v. § 42 AO ausgeschlossen ist. Das gilt auch dann, wenn die Rentnerin selbst das Veräußerungsgeschäft mit dem Interessenten angebahnt hat, die Immobilie dann unentgeltlich auf die volljährige Enkelin überträgt, und diese selbstständig entscheiden kann, ob sie die Immobilie behält oder – egal an wen – veräußert. Die Übertragung auf die volljährige Person und die Veräußerung von dieser an den Dritten können dabei sogar an ein und demselben Tag erfolgen. Wichtig ist lediglich, dass die Person frei über die Immobilie und den Kaufpreis verfügen darf und der Kaufpreis auch an diese ausbezahlt wird.

GESTALTUNG

So setzen Unternehmer das private E-Bike von der Steuer ab

| Fast jeder Unternehmer besitzt ein Fahrrad – viele sogar ein E-Bike. Doch warum die Anschaffung privat finanzieren, wenn man auch das Finanzamt beteiligen kann? Dafür ist lediglich eine zehnprozentige unternehmerische Nutzung erforderlich. Der Clou: Die private Mitbenutzung des dem Betriebsvermögen zugehörigen Fahrrads unterliegt – anders als bei einem Pkw – nicht der Einkommensteuer. Anlass für SSP, das Steuersparmodell im Detail vorzustellen. |

Bike dem Betriebs- und Unternehmensvermögen zuordnen

Nutzen Unternehmer ein verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug eingegordnetes E-Bike (oder normales Fahrrad) zu mindestens zehn Prozent für das Unternehmen, kann es in vollem Umfang dem Betriebs- und Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Als betriebliche Nutzung gelten die klassischen betrieblichen Fahrten (z. B. zu Kunden und Lieferanten, zur Post, zur Bank oder zum Steuerberater) sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.

Wichtig | Der Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Denkbar wären etwa Eintragungen in einem Terminkalender, Reisekostenaufstellungen oder andere Abrechnungsunterlagen. Alternativ kann der betriebliche Nutzungsanteil durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden. Schon wenn das E-Bike ab und an für betriebliche Zwecke verwendet wird, sollte es problemlos möglich sein, die Zehn-Prozent-Grenze zu erreichen.

Durch die Zuordnung des E-Bikes zum Betriebs- und Unternehmensvermögen ergeben sich mehrere Vorteile:

1. **Betriebsvermögen:** Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Bike sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das sind u. a. die Anschaffungskosten (Kaufpreis), etwaige Leasingraten, Versicherungen sowie Kosten für Reparaturen, Wartung und Serviceleistungen. Die Anschaffungskosten müssen aber aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Nur wenn sie nicht mehr als 800 Euro betragen, ist ein Sofortabzug zulässig („GWG“).
2. **Unternehmensvermögen:** Aus allen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Bike ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 Abs. 1 UStG). Führt der Unternehmer jedoch zum Teil steuerfreie Umsätze aus, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. als Arzt), ist insoweit kein Vorsteuerabzug möglich. In diesem Fall muss eine Aufteilung erfolgen.

E-Bike darf verkehrsrechtlich nicht als Kfz eingeordnet sein

Überschreiten der Zehn-Prozent-Grenze ist leicht nachweisbar

Alle Aufwendungen stellen Betriebsausgaben dar

Vorsteuerabzug als zusätzliche Beigabe

Ertragsteuerlich
entfaltet
die Zuordnung
des E-Bikes ...

... zum Betriebsver-
mögen das volle
Steuerspar-Potenzial

Dem Vorsteuer-
abzug steht die
Besteuerung einer ...

... unentgeltlichen
Wertabgabe
gegenüber

85-prozentige
Privatnutzung
des E-Bikes wird
unterstellt

Das gilt für die private Mitbenutzung

Das E-Bike wird durch den Unternehmer typischerweise nicht zu 100 Prozent für das Unternehmen genutzt. Meistens findet eine deutlich überwiegende private Mitbenutzung statt. Die Frage ist daher, ob – und wenn ja wie – diese der Besteuerung unterliegt. Denn immerhin werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Bike unter Vornahme des Vorsteuerabzugs als Betriebsausgabe abgesetzt.

Einkommensteuer: Privatnutzung unterliegt nicht der Besteuerung

Der große Vorteil von Fahrrädern und E-Bikes, die man dem Betriebsvermögen zuordnet, spielt sich auf der ertragsteuerlichen Ebene ab. Denn während bei der privaten Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw die Ein-Prozent-Regelung angewandt wird oder der Unternehmer ein Fahrtenbuch führen und daraufhin hohe Entnahmen versteuern müsste, bleibt die Privatnutzung des E-Bikes steuerlich unberücksichtigt. Das regelt Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG. Der Unternehmer setzt damit auch seine Privatfahrten mit dem E-Bike als Betriebsausgaben von der Steuer ab.

Umsatzsteuer: Privatnutzung ist steuerpflichtig

Im Gegensatz zur Einkommensteuer unterliegt die private Nutzung des E-Bikes als sonstige Leistung der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Mit Besteuerung dieser unentgeltlichen Wertabgabe soll der vollständige Vorsteuerabzug bei Erwerb des E-Bikes ausgeglichen werden. Die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe ist dabei nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG i. V. m. Abschnitt 15.24 Abs. 1 und 2 UStAE zu ermitteln. Zur Vereinfachung kann ein Prozent des Listenneupreises des E-Bikes zugrunde gelegt werden. Es müssen aber zwei Besonderheiten beachtet werden:

1. Der Listenneupreis ist pauschal um 20 Prozent für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Kosten zu mindern (z. B. Fahrradversicherung).
2. Der ermittelte Betrag stellt den Nettobetrag der unentgeltlichen Wertabgabe dar. Die Umsatzsteuer ist mit 19 Prozent aufzuschlagen.

Wichtig | Ein Fahrtenbuch erkennt die Finanzverwaltung nicht an, weil sie das mangels fest installierten Tachometers nicht nachprüfen könnte.

Das Musterbeispiel

Ein Beispiel zeigt, wie sich das Modell konkret steuerlich darstellt.

■ Musterfall

Unternehmer A (Steuersatz 42 Prozent, nur umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze) erwirbt für sich ein E-Bike. Er nutzt es ausweislich von Einzelaufzeichnungen, die er über drei Monate geführt hat, zu 85 Prozent privat und zu 15 Prozent für sein Unternehmen. Das E-Bike hat brutto 3.000 Euro gekostet. A rechnet damit, dass in den kommenden fünf Jahren für Reparaturen und Wartung brutto 1.000 Euro zu zahlen sind. Eine Fahrrad-Versicherung kostet A zudem einmalig 500 Euro. Nach fünf Jahren möchte A das E-Bike verkaufen. Er rechnet mit einem Verkaufserlös von 300 Euro (zehn Prozent des Neuwerts).

Lösung: Erwirbt A das E-Bike „privat“, kostet es ihn auf Sicht von fünf Jahren effektiv 4.200 Euro (3.000 Euro Kaufpreis + 1.000 Euro Wartung etc. + 500 Versicherung ./ 300 Euro Verkaufserlös). Ordnet er es jedoch dem Betriebs- und Unternehmensvermögen zu, dann spart er:

1. Steuerfolgen aus Zuordnung zum Unternehmensvermögen

A kann aus allen Eingangsrechnungen den vollständigen Vorsteuerabzug beanspruchen. Dieser beträgt in der Summe 639 Euro (3.000 + 1.000 Euro = 4.000 Euro : 119 x 19). Parallel unterliegt der Verkaufserlös der Umsatzsteuer; diese Steuerbelastung beträgt 48 Euro (300 Euro : 119 x 19).

Hinzu kommt die Umsatzsteuer infolge der privaten Mitbenutzung. Die beträgt über den Zeitraum von fünf Jahren 273 Euro (3.000 Euro ./ 20 Prozent = 2.400 Euro; 2.400 Euro x 1 Prozent x 60 Monate = 1.440 Euro; 1.440 Euro x 19 Prozent = 273 Euro). In der Summe spart A durch Zuordnung des E-Bikes zum Unternehmensvermögen 318 Euro (639 Euro ./ [48 + 273 Euro]).

2. Steuerfolgen aus Zuordnung zum Betriebsvermögen

A kann sämtliche Nettoaufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Bike als Betriebsausgaben absetzen. Das sind 3.861 Euro. Nämlich 2.521 Euro Kaufpreis (3.000 Euro : 119 x 100), 840 Euro für Wartung etc. (1.000 Euro : 119 x 100) und 500 Euro für die Versicherung.

Parallel muss er den Nettoverkaufserlös von 252 Euro (300 Euro: 119 x 100) als Betriebseinnahmen versteuern.

Im Saldo verbleibt eine Gewinnminderung von 3.609 Euro (3.861 Euro ./ 252 Euro). Bei einem Steuersatz von 42 Prozent beträgt die Ersparnis 1.516 Euro. Die private Mitbenutzung unterliegt – wohlgemerkt – nicht der Besteuerung.

FAZIT | Nach Abzug der Steuervorteile kostet das E-Bike den A effektiv nicht mehr 4.200 Euro, sondern lediglich 2.366 Euro (4.200 Euro ./ 318 Euro Vorteile durch die Behandlung als Unternehmensvermögen und 1.516 Euro Vorteile durch die Behandlung als Betriebsvermögen). A erzielt folglich eine Ersparnis über 1.834 Euro! Und das, obwohl das E-Bike eigentlich zu 85 Prozent privat genutzt wird. Unternehmer sollten deshalb verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnende Fahrräder und E-Bikes – wenn sie zu mindestens zehn Prozent für das Unternehmen genutzt werden – dem Betriebs- und Unternehmensvermögen zuordnen. Auch wenn ein Fahrrad bzw. E-Bike bereits „privat“ erworben wurde, ist das Steuersparmodell nicht vollständig verloren. Denn das Bike kann noch immer in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Dann spart der Unternehmer durch den Betriebsausgabenabzug zumindest Einkommensteuern.

Einsparungen bei
der Umsatzsteuer ...

... werden von
Einsparungen bei
der Einkommen-
steuer noch getoppt

Einlage ins Betriebs-
bzw. Unternehmens-
vermögen rechnet
sich total

UNTERNEHMERFAMILIE

Mit einem Zuwendungsnißbrauch Unterhalt an (minderjährige) Kinder absetzen

| Eigentlich jedes Kind erhält durch die Eltern Unterhalt in Form von Sach- oder Geldleistungen. Das gilt insbesondere während eines auswärtigen Studiums. Das Problem: Der Unterhalt lässt sich normalerweise nicht von der Steuer absetzen. Deshalb sollte zur Steueroptimierung gestaltend eingegriffen werden. Denn wie SSP anhand eines Musterfalls zeigt, wird der Unterhalt durch eine einfache Gestaltung anerkannt – BP-sicher und ohne Höchstbeträge. |

Der Ausgangsfall

Die Unternehmer-Ehegatten Tatjana und Lukas Kern haben eine volljährige Tochter Finja. Finja hat gerade ihr Abitur beendet und nimmt ein auswärtiges Jurastudium auf. Das Studium wird sie voraussichtlich nach sechs Jahren im Alter von 24 beenden. Bis dahin erhalten ihre Eltern Kindergeld von aktuell monatlich 250 Euro. Dieses leiten sie an Finja weiter.

Anspruch auf BAföG besteht nicht, weil das zu versteuernde Einkommen der Eltern die maßgebenden Grenzen überschreitet. Deshalb sind die Eltern gezwungen, Finja durch Barmittel zu unterstützen. Sie rechnen damit, dass für die Studentenwohnung und die damit verbundenen Kosten, für Verpflegung und Freizeitaktivitäten sowie für den Studienbedarf neben dem Kindergeld monatlich 1.000 Euro benötigt werden. Sie richten deshalb einen Dauerauftrag ein und überweisen Finja monatlich 1.250 Euro Unterhalt.

Grundsatz: Nicht abziehbarer Kindesunterhalt

Wird dieser in der Praxis typischerweise vorkommende Sachverhalt verwirklicht, dann zieht er eine in erheblichem Maße ungünstige Rechtsfolge nach sich. Zwar lassen sich Unterhaltsaufwendungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 EStG grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 12.096 Euro im Jahr 2025 von der Steuer absetzen (2024: 11.784 Euro). Hinzu kommen möglicherweise geleistete Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- oder Pflegeversicherung (§ 33a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Der tatsächlich geleistete Unterhalt von jährlich 15.060 Euro ließe sich also fast vollständig steuermindernd berücksichtigen.

Das Problem besteht jedoch in § 33a Abs. 1 S. 4 EStG. Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist nämlich, dass weder die den Unterhalt leistenden Eltern noch andere Personen für die Unterhaltsempfängerin Finja Anspruch auf Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) haben. Und dieser Anspruch besteht während des Studiums grundsätzlich bis zu dem Monat, in welchem das 25. Lebensjahr vollendet wird (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) EStG). Der Unterhalt lässt sich also (doch) nicht von der Einkommensteuer absetzen.

Volljährige Tochter
beginnt ein Studium
und benötigt ...

... von den Eltern
finanzielle
Unterstützung

Abzug von unter-
haltsleistungen
nach § 33a EStG
kommt bei ...

... kindergeld-
berechtigten Kindern
nicht in Betracht

Wichtig | Ausreichend ist der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. Keine Lösung ist es deshalb, einfach kein Kindergeld bei der Familienkasse und keinen Kinderfreibetrag beim Finanzamt zu beantragen. Diese „Strategie“ würde vielmehr dazu führen, dass die Familie „dreifach bestraft“ wird. Einerseits gibt es dann kein Kindergeld und keinen Kinderfreibetrag mehr, andererseits lässt sich der Unterhalt noch immer nicht von der Einkommensteuer absetzen.

Verzicht auf Kindergeldantrag ist keine Lösung

Das Modell „Zuwendungsnißbrauch an Immobilien“

■ Fallerweiterung für die Steuergestaltung

Tatjana und Lukas verfügen nicht nur über ein über den BAföG-Grenzen liegendes zu versteuerndes Einkommen von etwa 150.000 Euro jährlich, sondern auch über Vermietungsobjekte. Eines dieser Vermietungsobjekte ist ein bereits vollständig abgeschriebenes Doppelhaus mit einem Grundbesitzwert von 500.000 Euro. Die jährliche Kaltmiete (ohne Umlagen) beträgt für beide Einheiten zusammen 25.000 Euro. Bewirtschaftungskosten fallen in Höhe von etwa 5.000 Euro pro Jahr und Einheit an (Instandhaltung und andere nicht umlagefähige Aufwendungen). Tatjana und Lukas räumen an diesem Doppelhaus ihrer Tochter Finja einen zivilrechtlich wirksamen Zuwendungsnißbrauch für die Dauer von sechs Jahren (bis zur voraussichtlichen Beendigung des Jurastudiums) ein. Es wird also geregelt, dass für diese sechs Jahre alle Mieten Finja zufließen. Im Gegenzug hat Finja alle laufenden Ausgaben für das Doppelhaus zu tragen. Nach Ablauf des Zuwendungsnißbrauchs stehen die Mieterträge wieder Tatjana und Lukas zu.

Tatjana und Lukas räumen an Doppelhaus...

... der Tochter einen zuwendungsnißbrauch ein

Nießbrauch unterliegt (nur prinzipiell) der Schenkungsteuer

Der für Finja durch den Zuwendungsnißbrauch entstehende Vorteil unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer. Das klingt zunächst nachteilig – führt aber aufgrund diverser Freibeträge zu keiner steuerlichen Belastung. Zunächst ist festzustellen, dass der Schenkungsteuer nicht der Wert des Doppelhauses, sondern nur der Wert des Nießbrauchs unterliegt. Denn das Eigentum an dem Doppelhaus liegt nach wie vor bei den Eltern Tatjana und Lukas.

Hoher Freibetrag relativiert Steuerthema ...

Da Ausgangsgröße für die Schenkungsteuer gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG der Wert der Bereicherung ist, muss zunächst der Wert des Nießbrauchs ermittelt werden. Die Bewertung richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Deshalb ist der Kapitalwert des Zuwendungsnißbrauchs nach § 13 BewG zu ermitteln. Das geschieht durch Multiplikation des Jahreswerts mit einem sich aus der Anlage 9a zum BewG ergebenden Vervielfältiger.

Ermittlung des Werts der Bereicherung

Der für den Zuwendungsnißbrauch maßgebliche Jahreswert ist der Betrag, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich mit dem Gegenstand erzielt wird, an dem das Nießbrauch eingeräumt wird (§ 15 Abs. 3 BewG). Es ist also der im Durchschnitt der Jahre erwartete Reinertrag des Doppelhauses für Finja gemeint, der durch Schätzung zu ermitteln ist (Vereinfacht: Einnahmen abzüglich Aufwendungen). Dieser Wert ist nicht zwin-

... bei Zuwendungsnißbrauch

So wird die steuerliche Bemessungsgrundlage ..

... beim Zuwendungsnießbrauch ermittelt

Die Ermittlung im konkreten Fall

Zuwendungsnießbrauch verbraucht nur Teil des Freibetrags ...

... und bleibt deshalb schenkungsteuerfrei

Gestaltung spart den Eltern die Unterstützungszahlungen

gend mit der Höhe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 EStG gleichzusetzen. Bspw. ist kein Abzug der Gebäudeabschreibung vorzunehmen (BFH, Urteil vom 28.05.2019, Az. II R 4/16, Abruf-Nr. 212775). Der Jahreswert beläuft sich lt. Sachverhalt deshalb auf 15.000 Euro (25.000 Euro Kaltmieten ./ 10.000 Euro Bewirtschaftungskosten).

PRAXISTIPP | Bei der Ermittlung des Jahreswerts ist auch § 16 BewG zu beachten. Danach darf sich der Jahreswert höchstens auf den Wert belaufen, der sich ergibt, wenn der für das Wirtschaftsgut (Doppelhaus) nach den Vorschriften des BewG anzusetzende Wert (Grundbesitzwert von 500.000 Euro) durch 18,6 geteilt wird (hier: 500.000 Euro/18,6 = 26.881 Euro). Da dieser Betrag höher ist als der Jahreswert laut Sachverhalt, verbleibt es bei den ermittelten 15.000 Euro.

Der Jahreswert von 15.000 Euro ist im nächsten Schritt mit dem sich aus § 13 Abs. 1 BewG i. V. m. der Anlage 9a zum BewG ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Dadurch ergibt sich der Kapitalwert des Zuwendungsnießbrauchs. Da die vereinbarte Laufzeit des Zuwendungsnießbrauchs sechs Jahre beträgt, ergibt sich aus der Anlage 9a ein Vervielfältiger von 5,133. D. h., dass sich der Wert der Bereicherung in Form des Zuwendungsnießbrauchs für Finja auf 76.995 Euro beläuft (15.000 Euro Jahreswert x 5,133 Vervielfältiger).

PRAXISTIPP | Es wurde nur ein Zuwendungsnießbrauch an dem Doppelhaus eingeräumt und nicht das Doppelhaus auf Finja übertragen. Deshalb lässt sich die in § 13d Abs. 1 ErbStG bestehende Steuerbefreiung von zehn Prozent nicht nutzen.

Freibetrag führt zu keiner Schenkungsteuer

Da der steuerpflichtige Erwerb von Finja somit 76.900 Euro beträgt (76.995 Euro abgerundet auf den nächsten durch 100 Euro teilbaren Betrag – § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG), würde der eingeräumte Zuwendungsnießbrauch grundsätzlich Schenkungsteuer auslösen.

Finja gehört als Tochter der Steuerklasse I an (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG), weshalb die Schenkungsteuer – und ohne Berücksichtigung des Härteausgleichs – elf Prozent von 76.900 Euro, also 8.459 Euro betragen würde (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Für Finja ist als Kind von Tatjana und Lukas jedoch nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG vorab noch der persönliche Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 400.000 Euro. Dadurch reduzieren sich sowohl die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer als auch die Schenkungsteuer selbst auf null Euro (76.900 Euro steuerpflichtiger Erwerb ./ 400.000 Euro Freibetrag).

Wichtig | Das ist ein Nachteil. Denn der schenkungssteuerliche Freibetrag wird in Höhe von 76.900 Euro verbraucht. Allerdings ist das in der Praxis regelmäßig nicht tragisch. Denn der Freibetrag erneuert sich alle zehn Jahre.

Nießbrauch spart Eltern Unterhaltsleistungen

Der Clou dieses Gestaltungsmodells vollzieht sich wie beabsichtigt im Bereich der Ertragsteuern. Bisher waren Tatjana und Lukas nicht zum (auf einen Höchstbetrag beschränkten) Abzug der Unterhaltsaufwendungen berechtigt. Daran ändert sich auch durch den Finja eingeräumten Zuwen-

dungsnießbrauch prinzipiell nichts. Aber: Durch den Nießbrauch fließen die Einkünfte aus dem Doppelhaus nicht mehr Tatjana und Lukas, sondern ab sofort Finja zu. Damit erübrigt es sich, dass Tatjana und Lukas an Finja „normalen“ und gemäß § 33a Abs. 1 EStG nicht abzugsfähigen Unterhalt von monatlich 1.255 Euro (jährlich 15.060 Euro) zahlen.

Die Begründung: Finja erhält durch den Nießbrauch bereits jährliche Mieterträge von voraussichtlich 15.000 Euro (25.000 Euro Kaltmieten ./ 10.000 Euro Bewirtschaftungskosten für Instandhaltung etc.). Diese Einkünfte kommen nahezu immer „brutto wie netto“ bei Finja an. Denn neben dem steuerlichen Grundfreibetrag von 12.096 Euro im Jahr 2025 bzw. 11.784 Euro im Jahr 2024 (§ 32a Abs. 1 EStG) kann Finja noch viele andere Aufwendungen von den Einkünften absetzen – wie z. B. die Aufwendungen für ihr Erststudium mit bis zu 6.000 Euro jährlich als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Damit verfügt Finja über ausreichend finanzielle Mittel und weiterer Unterhalt ist nicht erforderlich.

PRAXISTIPP | Durch den eingeräumten Nießbrauch erfüllt Finja den objektiven Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Denn sie tritt im Außenverhältnis selbst als Vermieterin in Erscheinung. Unbeachtlich ist es dabei, dass das Nutzungsrecht nur zeitlich befristet ist (BFH, Urteil vom 24.10.2012, Az. IX R 24/11, Abruf-Nr. 238818).

Der angestrebte Steuervorteil – der vollständige Abzug des Unterhaltsaufwands entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von § 33a Abs. 1 EStG – wird parallel auf Ebene der Eltern Tatjana und Lukas erreicht. Denn während diese ohne den Finja eingeräumten Zuwendungsnießbrauch die Vermietungseinkünfte aus dem Doppelhaus hätten versteuern müssen, fallen diese durch den Nießbrauch zugunsten von Finja weg. Diese effektive Reduzierung der steuerpflichtigen Einkünfte entspricht gewissermaßen einem Abzug von Unterhaltsaufwendungen – unberührt von § 33a EStG und vor allem: Ungeachtet etwaiger Höchstbeträge!

■ Der Steuervorteil für Tatjana und Lukas im Detail

Das zu versteuernde Einkommen von Tatjana und Lukas beläuft sich regulär auf jährlich 150.000 Euro und die Mieteinkünfte des Doppelhauses auf 15.000 Euro.

- Lösung – Ausgangsfall: Da die Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 5 EStG nicht abzugsfähig sind, beläuft sich die jährliche Einkommensteuerbelastung für Tatjana und Lukas auf 41.726 Euro (Tarif 2024). Unter der Annahme eines unverändert bleibenden Steuersatzes sind binnen der sechs Jahre Studienzeit insgesamt 250.356 Euro an Einkommensteuern zu zahlen.
- Lösung – Steueroptimiert: Da die Vermietungseinkünfte aus dem Doppelhaus jetzt Finja zugerechnet werden, reduziert sich das zu versteuernde Einkommen auf jährlich 135.000 Euro. Dadurch sinkt die jährliche Einkommensteuer auf 35.426 Euro. Binnen der sechs Jahre Studienzeit sind damit unter der Annahme eines unverändert bleibenden Steuersatzes insgesamt nur 212.556 Euro zu zahlen. Das bedeutet konkret: Es können binnen sechs Jahren ungeachtet von Höchstbeträgen „Unterhaltsaufwendungen“ von 90.000 Euro (6 x 15.000 Euro) von der Einkommensteuer abgesetzt werden und dieser Abzug führt zu einer effektiven Steuerersparnis von 37.800 Euro (250.356 Euro ./ 212.556 Euro).

Gestaltung hat für die Eltern damit finanziell die gleichen Folgen ...

... wie ein steuermin-
dernder Abzug der
Unterhaltsleistung

Gestaltung realisiert
Steuerersparnis
von 37.800 Euro

Bei bereits
abgeschriebener
Immobilie ...

... wird etwas
anders gerechnet

Verlagerung einer
Einkunftsquelle ist
kein Gestaltungs-
missbrauch

Wichtig | Im Musterfall war das Doppelhaus bereits vollständig abgeschrieben, sodass sich die aufgrund des Zuwendungsnißbrauchs von der Tochter Finja zu versteuernden Einkünfte auf den Betrag belaufen, welchen andernfalls die Eltern Tatjana und Lukas versteuert hätten. Würde die Gebäudeabschreibung noch laufen, dann könnte die Abschreibung von Finja nicht geltend gemacht werden. Denn sie ist weder zivilrechtliche, noch wirtschaftliche Eigentümerin des Gebäudes. Parallel scheidet auch ein Abzug der Abschreibung bei Tatjana und Lukas aus, da diese nicht mehr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Das ist ein Nachteil des Nießbrauchs – die Gebäudeabschreibung geht verloren. Allerdings besteht dennoch ein effektiver Vorteil für die Ehegatten: Nämlich in Höhe der auf Finja verlagerten Einkünfte abzüglich der verlorenen Abschreibung – multipliziert mit dem individuellen Grenzsteuersatz.

■ Fallabwandlung – Gebäudeabschreibung geht verloren

Das Haus war noch nicht abgeschrieben. Tatjana und Lukas hätten die Einkünfte von 15.000 Euro um die Abschreibung in Höhe von 6.000 Euro reduzieren können.

- Lösung – Ausgangsfall: Die jährliche Einkommensteuerbelastung für Tatjana und Lukas beträgt unverändert 41.726 Euro (auf sechs Jahre: 250.356 Euro).
- Lösung – Steueroptimiert: Finja muss Mieteinkünfte von 15.000 Euro versteuern (Steuerbelastung in der Regel null Euro). Tatjana und Lukas reduzieren ihr z. v. E. hingegen um „nur“ jährlich 9.000 Euro auf 141.000 Euro. Dadurch reduziert sich die jährliche Einkommensteuer auf 37.946 Euro (auf sechs Jahre: 227.676 Euro). Binnen der sechs Jahre Studienzeit setzen sie damit „Unterhaltsaufwendungen“ von 54.000 Euro (6 x 9.000 Euro) von der Einkommensteuer ab und sparen effektiv Steuern in Höhe von 22.680 Euro (250.356 Euro abzüglich 227.676 Euro).

Das sagt der BFH zu Nießbrauchsmodellen

Angesichts der beträchtlichen – und einfach zu erzielenden – Steuervorteile kommt natürlich schnell die Frage auf, ob das Gestaltungsmodell dem kritischen Blick eines Betriebsprüfers und auch der Rechtsprechung des BFH standhält – oder ob es sich um steuerlich unbeachtlichen Gestaltungsmissbrauch i. S. v. § 42 AO handelt.

Befristetes Nießbrauchsrecht ist für BFH kein Fall des § 42 AO

Letzteres hat der BFH aber verneint. Für ihn ist die zeitlich befristete Übertragung einer Einkunftsquelle (im Urteilsfall: § 21 EStG) durch die unentgeltliche Bestellung eines befristeten Nießbrauchsrechts nicht missbräuchlich, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht (BFH, Urteil vom 20.06.2023, Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558).

Das kann auch dazu führen, dass die verlagerten Einkünfte bei dem Zuwendungsempfänger überhaupt nicht besteuert werden (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. 11 K 2951/15, Abruf-Nr. 194838). Der sich bei

einer Gesamtbetrachtung ergebende steuerliche Vorteil ist nur die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“ (BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az. IX R 8/20, Abruf-Nr. 224334).

Nießbrauch wirksam bestellen und fremdüblich durchführen

Einzigste Voraussetzung für dieses Gestaltungsmodell ist deshalb, dass das Nießbrauchsrecht zivilrechtlich wirksam bestellt und sowohl in der Gestaltung als auch in der Durchführung fremdüblich ist. Ein Nießbrauchsvertrag über ein Grundstück bedarf daher typischerweise der notariellen Beurkundung. Zudem ist das Nießbrauchsrecht im Grundbuch des betroffenen Grundstücks einzutragen.

Ältere BFH-Rechtsprechung zur Vermietung an Dritte ist überholt

Zwar sah der BFH in der Vergangenheit ausdrücklich dann einen Gestaltungsmissbrauch i. S. v. § 42 AO, wenn Eltern ihrem Kind unentgeltlich einen zeitlich befristeten Zuwendungsnißbrauch an einem Grundstück bestellen und das Kind dieses Grundstück anschließend an die Eltern vermietet Begründung: Diese Gestaltung bezweckt einen gesetzlich nicht vorgesehenen Abzug von Unterhaltszahlungen als Werbungskosten der selbstgenutzten Immobilie (BFH, Urteil vom 18.10.1990, Az. IV R 36/90).

Deshalb war es für den BFH bislang erforderlich, dass das Kind als Nießbraucher die ihm zur Nutzung überlassene Immobilie an fremde Dritte vermietet (BFH, Urteil vom 25.04.1995, Az. IX R 41/92). Dabei ist es nach Auffassung des BFH unschädlich, wenn die Gestaltung zugleich der Erfüllung einer Unterhaltspflicht dient. Die Entscheidung der Eltern, ob sie ihren Kindern Barunterhalt leisten oder ihnen (vorübergehend) eine Einkunftsquelle zuwenden, ist steuerlich grundsätzlich zu beachten (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. 11 K 2951/15, Abruf-Nr. 194838). Gleiches gilt, wenn Eltern ihren Kindern einen Vorteil zuwenden wollen, ohne zum Unterhalt in Geld verpflichtet zu sein.

Der neue Königsweg: Die Vermietung an die (eigene) GmbH

Das Besondere an dem neuen BFH-Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558) besteht darin, dass es einen goldenen Mittelweg schafft, wie die das Nießbrauch einräumenden Eltern doch „an sich“ vermieten können und der Zuwendungsnißbrauch anzuerkennen ist.

In dem Streitfall ging es nämlich darum, dass die Ehegatten ein in ihrem hälftigen Miteigentum stehendes Grundstück an eine GmbH vermieten und an dem Grundstück ihren (minderjährigen) Kindern ein befristetes Nießbrauchsrecht einräumten. Die Anteile an der GmbH hielten jedoch nicht fremde Dritte – sondern nacheinander der Ehemann und die Ehefrau als Alleingesellschafter und Geschäftsführer, sodass sie diese beherrschten („ihre“ GmbH).

Trotz dieser Vermietung an die den Ehegatten gehörenden GmbH – was gewissermaßen einer direkten Vermietung an die Eltern gleichkommt – erkannte der BFH das Gestaltungsmodell an und segnete den Zuwendungsnißbrauch ab. Entscheidend für den BFH war dabei, dass die GmbH zu jeder Zeit die gezahlte Miete als Betriebsausgabe abziehen konnte – während das

Notarielle
Beurkundung
ist Pflicht

Gestaltung darf
zugleich Erfüllung
einer Unterhaltspflicht dienen

So können nieß-
braucheinräumende
Eltern ...

... doch an sich
vermieten

bei einer direkten Anmietung von den Eltern als private Wohnung nicht der Fall gewesen wäre. Es fand damit keine direkte Verlagerung nicht abziehbarer Aufwendungen in den abzugsfähigen Bereich statt, sondern es erfolgte „nur“ die Verlagerung einer Einkunftsquelle auf den durch den Nießbrauch Begünstigten. Auf die Frage, ob es sich bei der GmbH im Verhältnis zu den Nießbrauchern um einen fremden Dritten handelt, kam es dem BFH nicht an.

Zuwendungsnißbrauch bei minderjährigen Kindern

Angesichts der immensen Steuervorteile stellt sich naturgemäß die Frage, ob nicht nur volljährige, sondern auch minderjährige Kinder (ebenfalls mit Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag) durch ein Zuwendungsnißbrauch bedacht und dadurch Steuervorteile generiert werden können. Prinzipiell spricht diesem nichts entgegen. Denn auch in den wegweisenden BFH-Urteilen vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558) und vom 25.04.1995 (Az. IX R 41/92) wurden minderjährige Kinder durch den Nießbrauch begünstigt und ausdrücklich kein Gestaltungsmissbrauch gesehen.

Familiäres Insichgeschäft vermeiden

Allerdings ist eine weitere Hürde zu nehmen: Da ein Zuwendungsnißbrauch für den Begünstigten regelmäßig nicht rein vorteilhaft ist (damit im Zusammenhang stehen auch Verpflichtungen, zudem können sich auch Verluste ergeben), kann der Nießbrauch nicht alleine durch den Minderjährigen eingegangen werden (§ 106 und § 104 Abs. 1 BGB). Der Nießbrauch bedarf damit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, also der Eltern (§ 107 und § 1629 BGB). Da diese jedoch typischerweise auch die andere Vertragspartei vertreten (sich selbst als Nießbrauchgeber), ist ihnen die Einwilligung für ihr minderjähriges Kind als Nießbrauchnehmer verwehrt. Es würde sich nämlich um ein gemäß § 181 BGB verbotenes Insichgeschäft handeln.

Beim Amtsgericht einen Ergänzungspfleger bestellen

Deshalb ist es bei einem Zuwendungsnißbrauch zugunsten minderjähriger Kinder für die zivilrechtliche Wirksamkeit – welche zur steuerlichen Anerkennung zwingend gegeben sein muss – erforderlich, beim Amtsgericht einen Ergänzungspfleger zu bestellen (BFH, Urteil vom 13.05.1980, Az. VIII R 75/79). Dieser vertritt dann das Kind als Nießbrauchnehmer und stimmt dem Nießbrauch zu, damit der Vertrag zivilrechtliche Wirksamkeit erlangt.

■ Fallabwandlung – Minderjähriges Kind

Tatjana und Lukas haben noch ein minderjähriges Kind im Alter von drei Jahren. Diesem räumen sie befristet für 15 Jahre einen Zuwendungsnißbrauch an einem vermieteten Einfamilienhaus ein. Die voraussichtliche Kaltmiete beläuft sich auf jährlich 14.000 Euro und die jährlich anfallenden nicht umlagefähigen Aufwendungen (Instandhaltung, Verwaltungskosten etc.) auf 2.000 Euro. Die Gebäudeabschreibung beträgt 5.000 Euro. Ein bestellter Ergänzungspfleger stimmt dem Zuwendungsnißbrauch für das minderjährige Kind zu.

Lösung: Der Zuwendungsnißbrauch unterliegt der Schenkungsteuer, wobei die Steuerbelastung aufgrund des persönlichen Freibetrags null Euro beträgt. Ertragsteuerlich muss das minderjährige Kind jährliche Vermietungseinkünfte von voraussichtlich 12.000 Euro versteuern (14.000 Euro Kaltmiete ./ 2.000 Euro Wer-

Gestaltung
funktioniert auch
bei minderjährigen
Kindern

Formaljuristische
Hürden kennen
und meistern

Das kann ein
Zuwendungsniß-
brauch an vermiete-
ter Immobilie ...

... im Familien-
verbund über 15
Jahre
an Steuern sparen

bungskosten). Denn die Gebäudeabschreibung ist nicht zu berücksichtigen. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG) beträgt die Steuerbelastung null Euro. Parallel werden bei Tatjana und Lukas die bisherigen Vermietungseinkünfte von jährlich 7.000 Euro (Kaltmiete 14.000 Euro ./. Werbungskosten von 2.000 Euro und Abschreibung von 5.000 Euro) nicht mehr versteuert. Dadurch reduziert sich das zu versteuernde Einkommen für 15 Jahre von jährlich 150.000 Euro auf 143.000 Euro. Das spart jährlich etwa 2.940 Euro Einkommensteuern – bezogen auf 15 Jahre: 44.100 Euro!

Handlungsempfehlung für Eltern

Nach der eindeutigen Rechtsprechung des BFH steht es den Eltern grundsätzlich frei, ihren Kindern finanzielle (Bar)Mittel (als nach § 33a Abs.1 EStG nicht abzugsfähigen Unterhalt) oder befristet eine Einkunftsquelle zuzuwenden. Das Motiv, dabei evtl. Steuern sparen zu wollen, ist unbedeutend und führt nicht zu einem Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO).

Sollen Kinder durch (grundsätzlich nach § 33a Abs. 1 EStG nicht abzugsfähigen) Unterhalt unterstützt werden – z. B. während des Studiums oder einer Ausbildung – sollte das Gestaltungsmodell „Zuwendungsnißbrauch“ unbedingt durchkalkuliert werden. Das gilt natürlich nur, wenn die den Unterhalt zahlende Person über Vermögenswerte verfügt, an welchen ein Zuwendungsnißbrauch eingeräumt werden kann. Im Gegensatz sollte von dieser Gestaltung Abstand genommen werden, wenn für das begünstigte Kind ein Anspruch auf BAföG besteht. Denn die durch den Nießbrauch dem Kind zufließenden Einkünfte würden regelmäßig auf das BAföG angerechnet werden und würden dazu führen, dass sich das BAföG reduziert (evtl. auf null Euro!).

Letztlich bietet sich das Gestaltungsmodell „Zuwendungsnißbrauch“ auch immer dann an, wenn normaler nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähiger Unterhalt geleistet werden soll – z. B. an volljährige Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibeträge oder zur Unterstützung der eigenen Eltern oder anderen nahen Verwandten. Denn der normale Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG birgt in der Praxis zwei erhebliche Probleme:

1. Es gelten Höchstbeträge (2025: 12.096 Euro und 2024: 11.784 Euro).
2. Es werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person (z.B. eine bezogene Rente) auf diese Höchstbeträge angerechnet.

In der Praxis lässt sich deshalb der gezahlte Unterhalt – auch wenn die Abzugsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG dem Grunde nach vorliegen – oft nicht oder nur teilweise absetzen. Diese Nachteile bestehen bei dem Gestaltungsmodell „Zuwendungsnißbrauch“ nicht. Zwar muss im Gegenzug dafür der Empfänger die Vorteile (Einkünfte) versteuern. Aufgrund der geringen übrigen Einkünfte und der nicht genutzten Freibeträge beläuft sich die Steuerbelastung jedoch typischerweise auf nur null Euro oder zumindest auf weitaus geringere Beträge, als der Steuervorteil, welchen der den Zuwendungsnißbrauch einräumenden Person durch die Verlagerung der Einkunftsquelle zufließt.

Modell auch
als
Kompensation
oder Ersatz des ...

... Unterhaltsabzugs
nach § 33a EStG
erkennen und
wahrnehmen

EINKOMMENSTEUER

Das ultimative Steuersparmodell: Unternehmer leistet Beitragsvorauszahlungen zur KV/PV

| Privat kranken- und pflegeversicherte Unternehmer können ein einfaches Steuersparmodell nutzen. Sie leisten eine Beitragsvorauszahlung an den Versicherer und setzen diese im Zahlungsjahr als Sonderausgaben von der Steuer ab. Der Clou: Sie erhalten dadurch für die Jahre der Beitragsvorauszahlung einen insgesamt höheren Sonderausgabenabzug. SSP macht Sie mit dem in § 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a und Abs. 4 EStG verankerten Gestaltungsmodell vertraut. |

Der beschränkte Abzug von Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG gehören Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Risikolebens- und vor dem 01.01.2005 abgeschlossene private Rentenversicherungen. Die Beiträge können Unternehmer als Sonderausgaben von der Einkommensteuer absetzen.

Allerdings gilt es einen Höchstbetrag zu beachten. Dieser beläuft sich auf jährlich 2.800 Euro. Nur 1.900 Euro sind abzugsfähig, wenn der Unternehmer teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten erlangt oder er steuerfreie Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält. Ist der Unternehmer verheiratet, wird auch für seinen Ehepartner ein nach identischen Grundsätzen ermittelter Höchstbetrag berücksichtigt. Die von beiden Ehegatten geleisteten Beiträge zu den aufgeführten Versicherungen werden dann addiert und mit dem gemeinsamen Höchstbetrag verglichen.

Die lukrative Sonderregelung für Beiträge in die KV/PV

Zu beachten ist, dass die Beiträge zur Basisranken- und Pflegepflichtversicherung aufgrund der Regelungen in § 10 Abs. 4 S. 4 EStG unabhängig vom ermittelten Höchstbetrag abzugsfähig sind. Die Basisabsicherung umfasst dabei grundsätzlich den an die Kranken- und Pflegeversicherung geleisteten Gesamtbeitrag abzüglich etwaiger versicherter Komfortleistungen wie Krankenhaustagegeld, Chefarztbehandlung und Einbettzimmer.

Da sich diese Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung naturgemäß auf einen Betrag oberhalb des Höchstbetrags von 1.900 bzw. 2.800 Euro belaufen, bedeutet das für die Praxis, dass Unternehmer für alle weiteren Versicherungen regelmäßig keine steuerliche Entlastung erhalten. Denn weitere Aufwendungen verpuffen aufgrund der überschrittenen Höchstbeträge ohne einen steuerlichen Abzug.

Der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen ...

... ist nur bis zu einem Höchstbetrag möglich

Für Beiträge in die private Kranken- und Pflegeversicherung ...

... gilt die Höchstbetragsdeckelung aber nicht

■ Beispiel

Ein alleinstehender Unternehmer zahlt für seine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung jährlich 6.000 Euro. Beiträge zu weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen fallen mit 3.500 Euro an.

Lösung: Der Gesamtbeitrag von 9.500 Euro ist bis zum Höchstbetrag von 2.800 Euro absetzbar. Mindestens sind jedoch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung von 6.000 Euro abzugsfähig. Die Beiträge für die weiteren Versicherungen verpuffen ohne Entlastung.

So wirkt sich der auf einen Höchstbetrag limitierte

■ Abwandlung

Der Unternehmer ist verheiratet. Seine Ehefrau bezieht Krankengeld und ist ohne eigene Beiträge zur KV/PV gesetzlich versichert.

Lösung: Der gemeinsame Höchstbetrag beträgt 4.700 Euro (Ehemann 2.800 und Ehefrau 1.900 Euro). Es sind dennoch wie zuvor 6.000 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig. Alle weiteren Versicherungen verbleiben ohne steuerlichen Abzug.

... Sonderausgabenabzug konkret aus

Mit Beitragsvorauszahlung Steuern sparen

Dieses ungünstige Szenario, dass sich sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich nicht auswirken, können Sie durch gestaltende Maßnahmen vermeiden: Nämlich dadurch, dass Sie Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung vorauszahlen. Denn für Sonderausgaben gilt das in § 11 EStG geregelte Zu- und Abflussprinzip. Danach sind Aufwendungen grundsätzlich in dem Jahr steuerlich abzugsfähig, in dem sie gezahlt werden. Wird ein Versicherungsbeitrag vorausgezahlt, ist dieser also im Zahlungsjahr abzugsfähig und nicht erst in dem Jahr, für das der Beitrag vorausgezahlt wurde.

Abzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausschöpfen

■ Beispiel

Der ledige Unternehmer aus dem vorherigen Beispiel zahlt am 15.12.2024 die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung für die Jahre 2025 bis 2027 im Voraus (Summe der Vorauszahlung: 3 x 6.000 Euro = 18.000 Euro).

Lösung: Der Unternehmer setzt 2024 nicht 6.000 Euro als Sonderausgaben von der Steuer ab, sondern die gesamte Vorauszahlung (für 2025 bis 2027) in Höhe von 18.000 Euro. In den Jahren 2025 bis 2027 kann er dann die Ausgaben für die weiteren Versicherungen in Höhe von jeweils 3.500 Euro – begrenzt auf den Höchstbetrag von 2.800 Euro – absetzen, da keine überlagernden Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung mehr vorhanden sind. Für die Jahre 2024 bis 2027 setzt er effektiv nicht mehr 24.000 Euro (jährlich 6.000 Euro), sondern 32.400 Euro (für 2024: 24.000 Euro, für 2025 bis 2027: je 2.800 Euro) ab. Bei einem Steuersatz von 42 Prozent bedeutet das eine Ersparnis von 3.528 Euro!

... und andere Vorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag absetzen

Beitragsvorauszahlung kann auch ...

... in Sondersituationen überproportional Steuern sparen

Auch Beiträge für den Gatten und die Kinder sind vorauszahlbar

Vorauszahlung bis zum 22.12. leisten

Beitragsvorauszahlung zur Progressionsoptimierung nutzen

Neben dem Vorteil des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs in den Folgejahren kann eine Vorauszahlung auch dazu dienen, progressionsbedingte Steuer Mehrbelastungen auszugleichen.

Wird in einem Jahr ein verhältnismäßig hohes Einkommen erzielt (z. B. aufgrund eines privaten Veräußerungsgeschäfts, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung) und in den Folgejahren ein geringeres (z. B. Eintritt in den Ruhestand), wirken sich die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund des progressiven Einkommensteuersatzes erheblich besser aus.

Höchstbetrag der Beitragsvorauszahlung beachten

Unternehmer können das Steuersparmodell nicht unbegrenzt nutzen. Denn Beitragsvorauszahlungen an die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung sind nur insoweit im Zahlungsjahr abzugsfähig, wie sie nicht das Dreifache der auf das Zahlungsjahr entfallenden Beiträge überschreiten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 5 EStG).

■ Beispiel

Der Unternehmer zahlt nicht das Dreifache seines Jahresbeitrags von 6.000 Euro, sondern das Vierfache im Voraus (Vorauszahlung von 24.000 Euro).

Lösung: Nur 18.000 Euro sind im Zahlungsjahr zusätzlich abzugsfähig. Die übersteigenden 6.000 Euro sind erst im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu berücksichtigen. Bei einer Vorauszahlung für 2025 bis 2028 also im Jahr 2028.

Wichtig | Unternehmer können nicht nur ihre eigenen Beiträge zur KV/PV vorauszahlen. Sind auch der Ehegatte oder die Kinder privat versichert, können sie auch für diese Angehörigen die Beiträge im Voraus zahlen und das Steuersparmodell nutzen.

Zu beachten ist aber, dass die Beitragsvorauszahlung immer vor dem 22.12. eines Jahres geleistet werden sollte. Bei Zahlungen ab dem 22.12 wird das Finanzamt aufgrund einer in § 11 Abs. 2 S. 2 EStG befindlichen Sonderregelung die Vorauszahlung zwar grundsätzlich wie ausgeführt anerkennen. Den für Januar des Folgejahres vorausgezählten Beitrag wird es aber dennoch erst im Folgejahr und nicht wie beabsichtigt im Zahlungsjahr berücksichtigen.

GESTALTUNGEN MIT IMMOBILIEN

Steuersparmodell: Immobilie übertragen und so die „Afa-Uhr“ wieder auf null stellen

| Unternehmer, die Immobilien vermieten, kennen das Problem: Die vereinnahmte Miete bemisst sich nach den aktuellen Verhältnissen, während sich die abzugsfähige Gebäudeabschreibung nach den historischen Anschaffungskosten richtet. Manchmal ist die Abschreibung sogar schon ausgelaufen. Die Folge: Es müssen hohe Mieteinkünfte versteuert werden. Die von SSP vorgestellte Lösung lautet: Es wird eine Übertragung der Immobilie vorgenommen und die Abschreibung damit an aktuelle Wertverhältnisse angepasst. |

Das Problem mit der Gebäudeabschreibung

Vermieter können Ihre Einkünfte aus Vermietung mindern, indem sie die Abschreibung für das Gebäude als Aufwendung geltend machen. Die Abschreibung richtet sich dabei nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die der Vermieter für den Erwerb bzw. die Errichtung des Gebäudes aufgewendet hat.

Unberücksichtigt bleiben jedoch zwischenzeitlich eingetretene Wertsteigerungen der Immobilie. Schließlich hat der Vermieter für diese Wertsteigerung keine Aufwendungen getätigt. Das führt dann zu dem kuriosen Ergebnis, dass die Gebäudeabschreibung aufgrund der stark gestiegenen Immobilien- und Mietpreise nicht mehr in einem gefühlt plausiblen Verhältnis zu den Mieteinnahmen steht. Der Vermieter muss deshalb einen verhältnismäßig hohen Überschuss versteuern

■ Beispiel

Vermieter V hat im Jahr 2000 für 150.000 Euro ein EFH erworben. Auf das Gebäude entfallen Anschaffungskosten von 100.000 Euro. Er vermietet das EFH für eine Kaltmiete von 500 Euro.

Lösung: Die Mieteinnahmen betragen jährlich 6.000 Euro. Von diesen ist die Abschreibung des Gebäudes mit 2.000 Euro (2 Prozent) abzuziehen. Ohne weitere Aufwendungen belaufen sich die Mieteinkünfte auf jährlich 4.000 Euro.

■ Abwandlung

Im Jahr 2024 beträgt der Wert der Immobilie 500.000 Euro (Anteil Gebäude = 400.000 Euro). Die Miete ist auf jährlich 12.000 Euro gestiegen.

Gebäude-AfA richtet sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten

Wertsteigerungen werden aber nicht berücksichtigt

Höhere Mieteinnahme ...

... bei gleichbleibend niedriger AfA ...

... führen zu höherer Steuerlast

Lösung: Den Mieteinnahmen von 12.000 Euro steht noch immer die Abschreibung von 2.000 Euro gegenüber, sodass jetzt nicht mehr 4.000 Euro, sondern 10.000 Euro der Besteuerung unterliegen. Hätte V die Immobilie hingegen für 500.000 Euro verkauft, dann könnte der neue Erwerber aufgrund seiner höheren Anschaffungskosten eine Abschreibung von 8.000 Euro absetzen (400.000 Euro x 2 Prozent) und müsste lediglich einen Überschuss von 4.000 Euro versteuern.

Worst case:
AfA-Volumen
ist komplett
aufgebraucht

Wichtig | Der Unterschied fällt noch größer aus, wenn der Vermieter die Immobilie bereits 1974 oder früher erworben haben sollte. Da die Abschreibung im Jahr 2025 bereits ausgelaufen ist, kann dann von der Miete keine Abschreibung mehr abgezogen werden. Es muss damit die volle Miete versteuert werden. Gleiches gilt, wenn die Immobilie 1974 oder früher von einem Verwandten erworben und unentgeltlich übertragen wurde (z. B. durch einen Erbfall).

Wie Sie die Abschreibung von Neuem starten lassen

Verkauf der
Immobilie an
den Ehepartner ...

Die Lösung zur Erneuerung – und damit auch Erhöhung – der Abschreibung wird bereits aus dem obigen Beispiel ersichtlich. Sie ist auch ganz einfach: Wenn ein Erwerber der Immobilie die Abschreibung nach den aktuellen Anschaffungskosten ermitteln kann, muss also bloß eine Veräußerung der Immobilie erfolgen – und hier kommt z. B. Ihr Ehepartner ins Spiel:

... ermöglicht höhere
Abschreibung

Viele Vermieter möchten zwar gerne die Abschreibung erhöhen, parallel jedoch nicht das Eigentum an der Immobilie aufgeben. Doch bei einer Übertragung innerhalb der Familie – am besten innerhalb der Ehe – funktioniert beides. Durch den fremdüblichen Verkauf zu dem aktuellen Immobilienwert erhält einerseits der erwerbende Ehepartner die Immobilie und kann die deutliche höhere Gebäudeabschreibung geltend machen. Parallel verbleibt das Eigentum an der Immobilie innerhalb der Ehe. Lediglich der Vermieter hat sich geändert. Es vermietet nun nicht mehr der bisherige, sondern der neue Eigentümer, also der das Eigentum erwerbende Ehepartner.

■ Beispiel

So wirkt sich die
Übertragung im
konkreten Fall aus

Vermieter V aus dem vorherigen Beispiel veräußert das EFH für 500.000 Euro an seine Ehefrau E. Diese führt die Vermietung wie bisher fort.

Lösung: Jetzt ist E Vermieterin und erzielt die Mieteinnahmen von jährlich 12.000 Euro. Sie kann nun keine Gebäudeabschreibung von lediglich 2.000 Euro, sondern von 8.000 Euro abziehen (Gebäudeanteil 400.000 Euro x 2 Prozent). Das spart bei einem Steuersatz von 42 Prozent jährlich 2.520 Euro an Steuern – innerhalb von 20 Jahren also insgesamt 50.400 Euro!

Grunderwerbsteuer
fällt nicht an

Wichtig | Dieser Vermögensübertragung stehen natürlich auch Kosten gegenüber. Vom Notar und vom Amtsgericht werden rund ein Prozent des Kaufpreises für die Beurkundung des Kaufvertrags und die Änderung des Eigentümers verlangt – im Beispiel also etwa 5.000 Euro. Grunderwerbsteuer fällt nicht an, weil die Übertragung innerhalb der Ehe nicht der Besteuerung

unterliegt (§ 3 Nr. 4 GrEStG). Auch Maklerkosten fallen keine an, denn warum sollte für den Verkauf innerhalb der Ehe ein Makler eingeschaltet werden?

Dabei funktioniert das Gestaltungsmodell nicht nur bei einem Verkauf unter Ehepartnern. Sollten beide Partner über eine (vielleicht sogar gleichwertige) Immobilie verfügen, können die Immobilien auch einfach untereinander getauscht werden. Denn auch bei einem Tausch erhöhen sich die abzuschreibenden Anschaffungskosten auf den gemeinen Wert der Immobilien (§ 6 Abs. 6 EStG).

Bei zwei gleichwertigen Immobilien kommt auch ein Tausch in Betracht

So nutzen Sie die Spekulationsfrist zu Ihrem Vorteil

Das vorgestellte Modell mit der fremdüblichen Veräußerung an den Ehepartner ist nur dann sinnvoll, wenn der Veräußerungserlös beim veräußernden Ehepartner nicht der Besteuerung unterliegt. Das bedeutet, dass die Fristen des § 23 EStG beachtet werden müssen.

Immobilie muss mindestens zehn Jahre im Besitz gewesen sein

Da eine vermietete Immobilie übertragen werden soll, muss sich diese folglich mindestens zehn Jahre lang im Besitz des veräußernden Ehepartners befunden haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Andererseits bedeutet dies auch, dass das Gestaltungsmodell alle zehn Jahre neu genutzt und zwischenzeitlich entstandene Wertsteigerungen in Form von zusätzlicher Abschreibung gehoben werden kann.

Wichtig | Das Risiko des Modells besteht aus zwei Faktoren. Einerseits natürlich aus dem Faktor „Scheidung“ und andererseits aus dem Faktor „kurzfristig erforderliche Veräußerung“. Denn sollte innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung des Eigentums auf den Ehepartner eine Veräußerung der Immobilie an einen fremden Dritten erfolgen, müssen zwischenzeitlich eingetretene Wertsteigerungen nach § 23 EStG versteuert werden. Wäre noch der bisherige Ehepartner Eigentümer, wäre das nicht der Fall (Spekulationsfrist von zehn Jahren überschritten). Im Gegenzug können jedoch auch etwaige Wertverluste steuerlich geltend gemacht werden.

Das Gute: Modell ist alle zehn Jahre wieder anwendbar

Zwei weitere Vorteile des Steuersparmodells

Durch die Vermögensübertragung auf den Ehepartner kann auch die eigene spätere Rechtsnachfolge optimiert werden. Besaß der Ehepartner bisher z. B. über kein nennenswertes Vermögen, so verfügt er nun über eine Immobilie. Diese kann in späteren Jahren unter optimaler Ausnutzung von erb- und schenkungsteuerlichen Freibeträgen z. B. auf die eigenen Kinder übertragen werden.

Mithilfe des Modells die eigene Rechtsnachfolge steuern

Zudem können privat veranlasste Darlehen mittels der Steuergestaltung in den abzugsfähigen Bereich verlagert werden. Beabsichtigt ein Ehepartner den Erwerb eines neuen privaten Hauses und möchte er dafür ein Darlehen aufnehmen, so sind die Zinsen nicht abzugsfähig. Nimmt hingegen der andere Ehepartner das Darlehen auf und erwirbt er mit dem Darlehen vom anderen Ehepartner ein Vermietungsobjekt, sind einerseits die Darlehenszinsen bei den Mieteinkünften abzugsfähig und andererseits erhält der veräußernde Ehepartner das benötigte Kapital zum Erwerb des privaten Hauses.

Darlehen lassen sich in den abzugsfähigen Bereich verlagern

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „SSP“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ssp@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ssp.iww.de finden Sie

- Downloads (Mustereinsprüche, Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2003)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „SSP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „SSP“ auch auf facebook.com/ssp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- SSP-Newsletter
- BFH-Anhängige Verfahren
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

SSP STEUERN SPAREN PROFESSIONELL (ISSN 2366-0937)

Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer:
Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur);

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 16,30 EUR einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie ma-
chen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige
Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquelle | Titelbild: © M. Schuppich - stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

SSP Steuern sparen professionell unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
■ www.iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
■ www.iww.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
E-Mail:
Passwort:
☐ Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:
■ **Mein Konto/Letzte Aktivitäten**
oder geben Sie das Link www.iww.de/hunderscenter ein.

Mein Konto
Letzte Aktivitäten

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**